

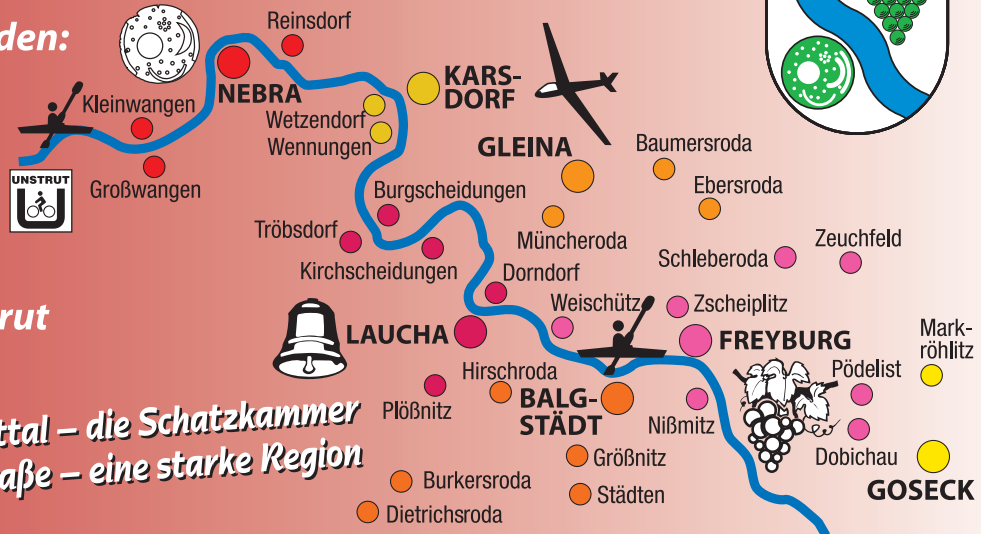
AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal



Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstädt
Stadt Freyburg (Unstrut)
Gleina
Goseck
Karsdorf
Stadt Laucha an der Unstrut
Stadt Nebra (Unstrut)



**Das Unstruttal – die Schatzkammer
 im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region**

Wunderschöne Weihnachtszeit

*Bunter Schmuck und Lichterglanz.
 Plätzchenduft – Besinnlichkeit.
 Kerzen zieren grünen Kranz,
 Menschlichkeit – mehr Toleranz.
 Wunderschöne Weihnachtszeit!*

Anita Menger



**Die
 Verbandsgemeinde
 Unstruttal
 wünscht allen
 eine schöne Weihnachtszeit!**



IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg (Unstrut)	03 44 64 / 35 58 90
Regionalbereichsbeamte . rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de	
Polizeistation Nebra (Unstrut)	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreiskrankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag	0800 / 2 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60 01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	0 44 61 / 5 58 18 uhv_untere-unstrut@t-online.de

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 3 00-10	nach Vereinbarung
Gemeinde Balgstädt 03 44 64 / 2 80 30	dienstags 17.00-18.00 Uhr
Gemeinde Gleina 03 44 62 / 2 04 89	dienstags 15.00-18.00 Uhr donnerstags 15.00-16.00 Uhr
Gemeinde Goseck 01 71 / 1 76 90 10	dienstags 18.30-19.00 Uhr
Gemeinde Karsdorf 03 44 61 / 5 52 36	dienstags 15.00-17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 7 00 11, Bereitschaft Bauhof 01 74 / 2 13 81 29	1. u. 3. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 37	2. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, Gemeindebüro, Schlossbergstraße 54	4. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 21 01 o. 2 20 16 01 62 / 2 47 36 20	dienstags 16.00-18.00 Uhr donnerstags 14.00-16.00 Uhr

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verbandsgemeindebürgermeisterin	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-13
3. Arbeitsmarkt	03 44 64 / 3 00-14
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro / Ordnungsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Feuerwehr	03 44 64 / 3 00-30
Straßenverkehrsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-39
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge	03 44 64 / 3 00-44
Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00-48
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15

Amtsblatt:

Telefonnummer	03 44 64 / 3 00 28
E-Mail:	s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Donnerstag im Monat, 18:00-19:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut	
Telefonnummer	03 44 62 / 7 00-0
Faxnummer	03 44 62 / 2 02 02

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)	
Telefonnummer	03 44 61 / 2 20 16
Faxnummer	03 44 61 / 2 21 51

Einwohnermeldeamt

Telefonnummer	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 10:00-12:00/14:00-17:00 Uhr	

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgerm.: buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt: hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt: ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung: finanz@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt: bauamt@verbgem-unstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden?

Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Die Einsatzzeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Einsatzzeiten:

Montag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Dienstag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Donnerstag:	19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Freitag:	14:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Samstag:	07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sonntag:	07:00 Uhr bis Montag, 07:00 Uhr

Notfallsprechstunde:

In der genannten Praxis: Sa.: 09:00-10:00 Uhr, So.: 10:00-11:00 Uhr

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und Feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.

Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und Feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektellereistraße 2,
06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50
Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Stadt Nebra (Unstrut) OT Klein- und Großwangen
Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17, 06618 Naumburg ... Tel. 0 34 45 / 70 23 32
Fax 0 34 45 / 70 10 95

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha Tel. 03 44 62 / 2 16 58
Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

AZV Naumburg Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 7 49 08 40

Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Trinkwasser Goseck Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 01 80 / 2 700 701
Entstörertelefon: 01 80 / 2 20 09

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Tierheim Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)
Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten/Horte

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Integrative Kindertagesstätte

„Schlosszwerge“ Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Integrative Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck 0 34 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ Freyburg 03 44 64 / 6 68 33

Tagesmutter Ines Ballin, Wangener Unstrutspatzen 03 44 61 / 2 33 54

Hort Hühnerjagd Freyburg 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra 0178 / 9 13 67 22

Mülltermine



Hausmüll

Dienstag, 02.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 04.12.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 05.12.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 09.12.2014

Nebra

Mittwoch, 10.12.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 11.12.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 12.12.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 16.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 18.12.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 19.12.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Montag, 22.12.2014

Nebra

Dienstag, 23.12.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Mittwoch, 24.12.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Sonnabend, 27.12.2014

Karsdorf, Reinsdorf, Wetzendorf

Montag, 29.12.2014

Markröhlitz

Dienstag, 30.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Bioabfall

Dienstag, 02.12.2014

Nebra

Mittwoch, 03.12.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 04.12.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 05.12.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 09.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 11.12.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 12.12.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 16.12.2014

Nebra

Mittwoch, 17.12.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 18.12.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 19.12.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Montag, 22.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Mittwoch, 24.12.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Sonnabend, 27.12.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 30.12.2014

Nebra

Mittwoch, 31.12.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Gelbe Tonne

Montag, 01.12.2014

Burgscheidungen, Dobichau, Goseck, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Pödelist

Dienstag, 02.12.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Freitag, 05.12.2014

Freyburg, Neuenburg

Montag, 08.12.2014

Balgstädt, Laucha

Dienstag, 09.12.2014

Nebra

Mittwoch, 10.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Donnerstag, 11.12.2014

Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Freitag, 12.12.2014

Baumersroda, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Größnitz, Müncheroda, Nißnitz, Schleberoda, Städten, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Montag, 15.12.2014

Burgscheidungen, Dobichau, Goseck, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Pödelist

Dienstag, 16.12.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Freitag, 19.12.2014

Balgstädt, Freyburg, Laucha, Neuenburg

Dienstag, 23.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Nebra

Montag, 29.12.2014

Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Dienstag, 30.12.2014

Baumersroda, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Größnitz, Müncheroda, Nißnitz, Schleberoda, Städten, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Blaue Tonne

Donnerstag, 04.12.2014

Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Freitag, 05.12.2014

Nebra

Montag, 08.12.2014

Großwangen, Kleinwangen, Markröhlitz

Mittwoch, 10.12.2014

Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Freitag, 12.12.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Reinsdorf, Städten, Weischütz

Montag, 15.12.2014

Laucha

Dienstag, 16.12.2014

Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 17.12.2014

Freyburg, Goseck, Neuenburg

Montag, 29.12.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 30.12.2014

Dobichau, Pödelist



- Dachsanierung
- Neueindeckung
- Fassadenverkleidung

Oberteich 10 • 06642 Nebra • ☎ (03 44 61) 2 45 04 • Fax (03 44 61) 2 45 06



- Wertgutachten
- Schadensgutachten
- Rechnungs- & Aufmaßprüfung

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal

Gemeinde Balgstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom **01.12.2014 bis 12.12.2014** während der Dienstzeiten:

Montag 08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch 08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.10.2014 bestätigt.

Balgstädt, den 27.10.2014


A. Krause
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Balgstädt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt folgende, vom Gemeinderat Balgstädt in der Sitzung am 23.09.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	944.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.020.400 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	929.400 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	914.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	107.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	203.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **185.800 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Balgstädt

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf	300 v.H.

nur OT Größnitz/Städten

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	200 v.H.
---	----------

Balgstädt, den 24.09.2014


A. Krause
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt

I. Allgemeine Vorschriften

Gemäß § 8 Abs. (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in der derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Balgstädt in seiner Sitzung am 18.11.2014 nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Balgstädt unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen

- Balgstädt
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda

(2) Friedhofsträger der unter Abs. 1 Nr. a (Balgstädt), b (Dietrichsroda), c (Größnitz) und d (Hirschroda) aufgeführten Friedhöfe ist die Gemeinde Balgstädt. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Balgstädt.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Balgstädt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestattungsinstitute und Dienstleistern gemäß § 5;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
- e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
- g) die anonyme Grabstätte zu betreten;
- h) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.

(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören.

Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumen- des Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.

(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeinde Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 Abs. (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Bei Fristverlängerungen kann das Gesundheitsamt gehört werden.

(6) Gemäß § 10 BestattG LSA soll nach Ausstellung der Todesbescheinigung jede Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle überführt werden. Diese Frist kann durch die zuständige Behörde verlängert werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Sie kann aus entgegenstehenden Bedenken, insbesondere bei Infektionsleichen, verkürzt werden.

(7) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

(1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch die Gemeinde selbst. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch beauftragte Dienstleister der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

auf dem Friedhof Balgstädt

a.) für Leichen ab dem 5. Lebensjahr

25 Jahre

für Leichen bis zum 5. Lebensjahr	15 Jahre	Reihen-/Wahleinszelgrabstätte für Erdbeisetzungen			
b.) für Aschen	15 Jahre	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	1,50 m
auf den Friedhöfen Dietrichsroda und Hirschroda					
a.) für Leichen	25 Jahre	Wahldoppelgrabstätte			
b.) für Aschen	20 Jahre	für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	1,50 m
auf dem Friedhof Größnitz					
a.) für Leichen	30 Jahre	Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,50 m
b.) für Aschen	30 Jahre				

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 2 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.
 - (3) Urnen können unter den in § 16 Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
 - (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.
 - (5) Umbettungen **erfolgen** grundsätzlich **auf Antrag**. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 - (6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
 - (7) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
 - (8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
 - (9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
 - (11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.
- Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen.
- (2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Auf den Friedhöfen Balgstädt und Größnitz:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Tiefe ²
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	1,50 m
Reihen-/Wahleinszelgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,10 m	0,90 m	1,50 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,10 m	2,10 m	1,50 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,50 m

Auf den Friedhöfen Dietrichsroda und Hirschroda:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Tiefe ²
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	1,50 m

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

² Mindestdiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an

- (2) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass sie in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Bild ergeben.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht. Besteht der Wunsch, zwei nebeneinander liegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss dieses bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabes.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn dies gleichzeitig mit der Beisetzung einer Leiche erfolgt. Ansonsten trifft dies auf dem Friedhof des Ortsteil Größnitz aus Gründen derselben Ruhefristen für Leichen und Aschen nicht zu.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten, wenn die Beisetzung gem. Abs. 3 S. 1 gleichzeitig erfolgt.
- (5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf allen Friedhöfen ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **30 Jahren** verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (6) Auf Grabfeldern die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Es werden ausgewiesen:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Diese können nicht verlängert werden. Mehrere Urnen (max. 4 Stück) können nur bei gleichzeitiger Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, welche im Todesfall auf allen Friedhöfen ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **30 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
- (5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Anonyme Beisetzungen sind aktuell nur auf dem Friedhöfen in Balgstädt und Dittrichsroda möglich. Ab dem **01.01.2015** gelten die Regelungen für anonyme Beisetzungen aber auch für die Friedhöfe in Größnitz und Hirschroda.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen/-wahlgrabstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Rechte an Grabstätten

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte ergeht mit dem Bescheid.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 Abs. 1 übertragen.

Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.

(2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.

Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechts

(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter Ziffer a-g fallenden Erben.

(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Balgstädt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.

(3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich.

(4) Die Reihen- und Urnengrabstätten müssen sechs Monate nach der Beisetzung und die Reihen- und Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.

(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- d) mit Farbstrich auf Stein;
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.

(4) Es können errichtet werden:

- a) stehende Grabmale;
- b) liegende Grabmale
- c) liegende Grababdeckungen und Platten;

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
 - auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
 - auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m

nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.

(5) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28 Grabsteinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

§ 29 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-28 entsprechen.

§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.

(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22-28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung

(1) Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter) **ohne** Angehörige.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ausnahmen

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt tritt am 31.05.2014 in Kraft.

Balgstädt, den 19.11.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 21.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 24.11.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Leichenwesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Balgstädt und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Balgstädt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die jährlichen Friedhofsgebühren sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres (jährliche Gebühren) bzw. 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides (einmalige Gebühren) zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Leichenwesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

§ 7a

Für den Zeitraum ab dem 31.05.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsbenutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Balgstädt entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt vom 15.11.2001, zuletzt geändert am 15.12.2009:

Nutzungsgebühr

1.1	Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
	a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	37,50 €
	b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	75,00 €
1.2	Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
	Einzelgrab	150,00 €
	Doppelgrab	300,00 €
1.3	Urnengrabstätte	37,50 €
1.4	Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	25,00 €
1.5	Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	37,50 €
1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:	
	für eine Einzelwahlgrabstätte	5,00 €
	für eine Doppelwahlgrabstätte	10,00 €

	für eine Urnenwahlgrabstätte	2,50 €
1.7	Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.8	Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.9	Trauerhallenbenutzung	75,00 €
1.10	Bariumung einer Grabstätte	
	Reihengrabstätte	20,00 €
	Urnengrabstätte	15,00 €
	Wahlgrabstätte	30,00 €

§ 7b

Für den Zeitraum ab dem 31.05.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsbenutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Gröbnitz entsprechend der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Gröbnitz vom 19.12.2001, zuletzt geändert am 15.12.2009:

1.1	Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
	a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	55,00 €
	b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	110,00 €
1.2	Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
	Einzelgrab	120,00 €
	Doppelgrab	220,00 €
1.3	Urnengrabstätte	60,00 €
1.4	Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	50,00 €
1.5	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:	
	für eine Einzelwahlgrabstätte	5,00 €
	für eine Doppelwahlgrabstätte	10,00 €
	für eine Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
1.6	Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.7	Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.8	Bariumung einer Grabstätte	
	Reihengrabstätte	20,00 €
	Urnengrabstätte	15,00 €
	Wahlgrabstätte	30,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, oder Leistungen Dritter wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 7c

Für den Zeitraum ab dem 31.05.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsbenutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Dietrichsroda entsprechend der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Burkersroda vom 15.03.2006, zuletzt geändert am 15.12.2009:

a)

1.1	Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
	a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	50,00 €
	b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	75,00 €
1.2	Doppelgrab	150,00 €
1.3	Urnengrab	50,00 €
1.4	Urnengrab f. anonyme Bestattung	50,00 €
1.5	Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	30,00 €
1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:	
	für eine Doppelwahlgrabstätte	10,00 €
	für eine Einzelwahlgrabstätte	5,00 €
	für eine Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
1.7	Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.8	Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.9	Trauerhallenbenutzung	20,00 €

b)

Friedhofsunterhaltungsgebühr	
jährlich für jede Grabstelle, auch Urnengrab	10,00 €

c)

Gebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	10,00 €
---	---------

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, oder Leistungen Dritter wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 7d

Für den Zeitraum ab dem 31.05.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsbenutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Hirschroda entsprechend der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Hirschroda vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 26.05.2005:

a)		
1.1	Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
	a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	50,00 €
	b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	75,00 €
1.2	Doppelgrab	175,00 €
1.3	Urnengrab	50,00 €
1.4	Urnengrab f. anonyme Bestattung	50,00 €
1.5	Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	30,00 €
1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:	
	für eine Doppelwahlgrabstätte	10,00 €
	für eine Reihengrabstätte	5,00 €
	für eine Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
1.7	Trauerhallenbenutzung	5,00 €
1.8	Reservierung einer Grabstelle durch den Ehepartner	100,00 €
b)		
	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	jährlich für jede Grabstelle, auch Urnengrab	5,00 €
c)		
	Gebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	10,00 €
d)		
	Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende pro Bestätigung	5,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, oder Leistungen Dritter wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt tritt zum 31.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt vom 15.11.2001
- Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Hirschroda vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 26.05.2005
- Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Gröbnitz vom 19.12.2001, zuletzt geändert am 15.12.2009

Balgstädt, den 19.11.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 21.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Balgstädt, den 24.11.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



(Siegel)

Stadt Freyburg (Unstrut)

Sprechstunden Notar in Freyburg

Wann: 09.00-12.00 Uhr

Wo: Räumlichkeiten der AWO, Hinter der Kirche 2

Notariat Seeger:

28.11.2014, 19.12.2014

Notariat Hisecke:

12.12.2014

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen: Dobichau, Nißnitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
 - d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Freyburg (Unstrut) im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB. Die Stadt ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt;
5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden, z.B. bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;

3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
 4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
 5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- (2) Die Stadt kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt.
- (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe,
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreiheit im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
 - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind,
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen,
 - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA,
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Stadt durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:
1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
 3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
 4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt über die Verbandsgemeinde unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter gemäß § 12.

(3) Die Stadt entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4) Als Ersatz sind 2 Bäume von mindestens 1,50 m Höhe derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen. Beim Nichtanwachsen ist die Maßnahme zu wiederholen.
- (5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Stadt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenem Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahnenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Stadt berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Stadt nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile davon unterläßt;
4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;

6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

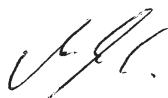
§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 19.12.2000, in der bisher geltenden Fassung, Gemeinde Schleberoda vom 17.10.2002, in der bisher geltenden Fassung, Gemeinde Pödelitz vom 28.09.2006 in der bisher geltenden Fassung und Gemeinde Weischütz vom 31.03.2006 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 01. Oktober 2014



Mänicke
Bürgermeister



Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
-------------------	----------------	--

Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Roskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Roskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus column	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrige Esche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus callieriana Chant.	Stadtbirne	xx

Quercus petraea		x
Quercus robur		x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera perelymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamnus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u ä

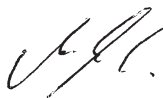
Nadelgehölze

Juniperus chinensis	Wacholder
Juniperus virginiana	Wacholder
Pinus mugo	Krummholzkiefer
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer
Taxus baccata	Eibe
Taxus cuspidata	Eibe

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 10.10.2014 angezeigt und wird hiermit aus-
gefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 13.10.2014



Mänicke
Bürgermeister



**Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe
12/2014 (23.12.2014) ist der 09.12.2014.**

Telefon 03 44 64 / 3 00 28

Fax 03 44 64 / 3 00 60

E-Mail: hauptamt@verbgem-unstruttal.de

Gemeinde Gleina

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Gleina mit den Ortsteilen: Gleina, Ebersroda, Baumersroda und Müncheroda

- Baumschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Gleina in seiner Sitzung am 16.09.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
- d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Gleina (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Gemeinde ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt.
5. Obstbäume in Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen
6. Walnussbäume und Esskastanien

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen und in Obstalleen;
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Gemeinde es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern
 - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht
 - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
 - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:

1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von

- Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
- (3) Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Gemeinde Gleina über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4) Als Ersatz sind 2 Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen.
- (5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Gemeinde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahnenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Gemeinde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt, entscheidet die Gemeinde nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur sein;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;

4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
 5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
 6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Gemeinde Gleina mit Müncheroda vom 13.09.2006 Gemeinde Baumersoda vom 13.11.2006 außer Kraft.

Gleina, den 17. September 2014



Blankenburg
Bürgermeister



Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Rosskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Rosskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus columna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrige Esche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus calleriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x

Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera pereclymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamnus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u ä

Nadelgehölze

Juniperus chinensis	Wacholder
Juniperus virginiana	Wacholder
Pinus mugo	Krummholzkiefer
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer
Taxus baccata	Eibe
Taxus cuspidata	Eibe

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Gleina mit den Ortsteilen: Gleina, Ebersroda, Baumersroda und Müncheroda wurde dem Burgenlandkreis am 03.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina den 18.11.2014

Blankenburg

Blankenburg
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 8 Abs. (1) Satz 1 und §11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG)) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Gleina in seiner Sitzung am 21.10.2014 nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Gleina unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen

- Gleina
- Baumersroda
- Ebersroda
- Müncheroda

(2) Friedhofsträger der unter Abs. 1 Nr. a (Gleina), b (Baumersroda), c (Ebersroda) und d (Müncheroda) aufgeführten Friedhöfe ist die Gemeinde Gleina.

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Gleina.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Gleina hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestattungsinstitute und Dienstleistern gemäß § 5;
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
- die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen;
- Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
- während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Diese sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebspflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumen- des Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.
- (8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 Abs. (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.
- (6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und der Gemeinde. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch Dienstleister, die mit der Bestattung beauftragt wurden, ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 2 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.
 - (3) Urnen können unter den in § 16 Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
 - (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.
 - (5) Umbettungen **erfolgen grundsätzlich auf Antrag**. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 - (6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
 - (7) Ausgrabungen von Urnen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
 - (8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
 - (9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
 - (11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.
- Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen in Gleina; bei Bedarf in den Ortsteilen Baunersroda, Ebersroda und Müncheroda
- (2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Tiefe ²
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	1,50 m
Reihen-/Wahlreihengrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,10 m	0,90 m	1,50 m

Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,10 m	2,10 m	1,50 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,50 m

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

² Mindesttiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an

(2) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass sie in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Bild ergeben.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht.

Besteht der Wunsch, zwei nebeneinander liegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss dieses bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabes.

(2) Es werden ausgewiesen:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn dies gleichzeitig mit der Beisetzung einer Leiche erfolgt. Dies trifft auf den Friedhöfen der Gemeinde Gleina mit Ortsteilen aus Gründen derselben Ruhefristen für Leichen und Aschen nicht zu.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn die Beisetzung gem. Abs. 3 S. 1 gleichzeitig erfolgt.

(5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf den Friedhöfen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **25 Jahren** verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 50 Jahren nicht überschreiten.

(2) Es werden ausgewiesen:

a.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr

b.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

(6) Auf Grabfeldern die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Es werden ausgewiesen:

a) Urnenreihengrabstätten

b) Urnenwahlgrabstätten

c) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Diese können nicht verlängert werden. Mehrere Urnen (max. 4 Stück) können nur bei gleichzeitiger Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **25 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 50 Jahren nicht überschreiten.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.

(5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen/-wahlgrabstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte ergeht mit dem Bescheid.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 Abs. 1 übertragen.

Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.

(2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.

Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechts

(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;

b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;

c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

e) auf die Eltern;

f) auf die vollgebürtigen Geschwister;

g) auf die Stiefgeschwister;

h) auf die nicht unter Ziffer a-g fallenden Erben.

(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderen Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Gleina (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht

gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.

(3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich.

(4) Die Reihen- und Urnengrabstätten müssen sechs Monate nach der Beisetzung und die Reihen- und Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- Gesteine
- Holz
- Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.

(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

- aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
- aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- mit Farbstrich auf Stein.

(4) Es können errichtet werden:

- stehende Grabmale;
- liegende Grabmale
- liegende Grababdeckungen und Platten;

(5) Künstlicher oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche

(2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen.

Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. (3) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofsmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.

(4) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28 Grabsteinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

(2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 29 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-28 entsprechen.

§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabsausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.

(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22-28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 32 Benutzung

(1) Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur

Bestattung, sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter).

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ausnahmen

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleina, den 22.10.2014

Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 14.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 18.11.2014

Blankenburg
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- wesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Gleina

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Leichenwesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Gleina beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Gleina und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gleina die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die jährlichen Friedhofsgebühren sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres (jährliche Gebühren) bzw. 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides (einmalige Gebühren) zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

§ 7a

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsbenutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für die Friedhöfe in Gleina und Müncheroda entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina – zuletzt geändert am 02.12.2009

Nutzungsgebühr Grabart	Nutzungsdauer	Betrag für gesamte Nutzungszeit	Verlängerung Betrag pro Jahr
Reihengrab	25 Jahre	75,00 €	
Kindergrab	25 Jahre	75,00 €	
Wahleinszelgrab	25 Jahre	150,00 €	5,00 €
Wahldoppelgrab	25 Jahre	300,00 €	10,00 €
Urnengrab	25 Jahre	37,50 €	2,50 €
Anonymer Grabstätten	25 Jahre	37,50 €	
Trauerhallenbenutzung		125,00 €	

**Für Ihre
Werbung:**

**Telefon:
(0 34 66) 30 22 21**

**Fax:
(0 34 66) 32 38 23**

**e-mail:
info@druckerei-moebius.de**

Beisetzungen von weiteren Urnen auf vorhandenes Grab je Urne	25,00 €
a) Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte (max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	

Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	25,00 €

Beräumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	
Reihengrabstätte	40,00 €
Urnengrabstätte	15,00 €
Wahlgrabstätte	80,00 €

§ 7b

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Ebersroda entsprechend der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Ebersroda – zuletzt geändert am 01.12.2009

1.1 Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	37,50 €
b) von Verstorbenen von 5. Lebensjahr an	75,00 €
1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
Einzelgrab	125,00 €
Doppelgrab	250,00 €
1.3 Urnengrabstätte	37,50 €
1.4 Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	25,00 €
a) Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte (max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	
1.5 Trauerhallennutzung ohne Reinigung	20,00 €
1.6 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
Genehmigungsgebühr für das Aufstellen eines Grabmals	
Reihengrab	25,00 €
Doppelgrab	50,00 €
Urnengrab	25,00 €
1.7 Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.8 Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.9 Verlängerung des Nutzungsrechtes	
- für Urnengrabstätte pro Jahr	2,50 €
- für Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	5,00 €
- für Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	10,00 €
1.10 Beräumung einer Grabstätte	
Reihengrabstätte	40,00 €
Urnengrabstätte	30,00 €
Wahlgrabstätte	60,00 €

2.1 Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	37,50 €
--	---------

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind oder Leistungen Dritter, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 7c

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Baunersroda entsprechend der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Baunersroda – zuletzt geändert am 01.12.2009

1.1 Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	37,50 €
b) von Verstorbenen von 5. Lebensjahr an	75,00 €
1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
Einzelgrab	150,00 €
Doppelgrab	300,00 €
1.3 Urnengrabstätte	37,50 €
1.4 Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern je Urne	25,00 €
a) Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte (max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	
1.5 Trauerhallennutzung	25,00 €
1.6 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
Genehmigungsgebühr für das Aufstellen eines Grabmals	
Reihengrab	75,00 €
Doppelgrab	100,00 €
Urnengrab	50,00 €
1.7 Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.8 Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.9 Verlängerung des Nutzungsrechtes	
- für Urnengrabstätte pro Jahr	2,50 €
- für Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	5,00 €
- für Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	10,00 €

1.10 Beräumung einer Grabstätte	
Reihengrabstätte	50,00 €
Urnengrabstätte	30,00 €
Wahlgrabstätte	60,00 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind oder Leistungen Dritter, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Gleina tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anlage 1 zu § 1 Punkt 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleina vom 27.11.2001, zuletzt geändert am 02.12.2009

Gleina, den 22.10.2014

Blankenburg

Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 14.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Gleina, den 18.11.2014

Blankenburg

Blankenburg
Bürgermeister



Gemeinde Gleina OT Ebersroda

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Ebersroda** wird im Jahr 2014/2015 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Die Eigentümer und die Nutzer der Grundstücke sind verpflichtet, den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht (§15 BodSchätzG).

Jutzi

Vertreterin d. Vorstehers des Finanzamtes

**Anzeigenannahmeschluss
für die Amtsblatt-Ausgabe 12/2014
(23.12.2014) ist der 09.12.2014.**

Tel.: 0 34 66 / 30 22 21

Fax: 0 34 66 / 32 38 23

E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Gemeinde Goseck OT Markröhlitz

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2011 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Goseck (SABS-W) vom 07. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2011 in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2011**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **7.342,14 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **341.314,75** und wird auf **0.021511 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goseck, den 24.10.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2011 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 06.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 11.11.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Goseck (SABS-W) vom 07. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunal-

abgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2011 in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2012**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **93.719,09 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **341.314,75** und wird auf **0.274583 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goseck, den 24.10.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 06.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 11.11.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Goseck (SABS-W) vom 07. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2011 in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2013**.
(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **-50.041,66 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **341.314,75** und wird auf **-0.146614 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goseck, den 24.10.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Markröhlitz“ der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 06.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 11.11.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Gemeinde Karsdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karsdorf

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Karsdorf für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom **01.12.2014 bis 12.12.2014** während der Dienstzeiten:

Montag	8:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 217, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 01.10.2014 unter dem Aktenzeichen 151401/E/53-250/2014 erteilt worden. Demnach wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Karsdorf für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 1.054.600 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 854.200 € genehmigt.

Die Genehmigung wird wirksam durch einen Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Karsdorf.

Mit Beschluss GR Kars-2014/016 vom 04.11.2014 ist der Gemeinderat den Bedingungen der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 01.10.2014 beigetreten.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 18.11.2014 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Beitrittsbeschluss festgestellt.

Karsdorf, den 19.11.2014

Schumann

Schumann
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Karsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat Karsdorf in der Sitzung am 26.08.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.084.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.197.400 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.057.900 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.003.100 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 125.800 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 261.700 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 202.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.054.600 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 377 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 300 v.H. |

Karsdorf, den 28.08.2014

Schumann

Schumann
Bürgermeister



Für Ihre Werbung:

Telefon: (0 34 66) 30 22 21

Fax: (0 34 66) 32 38 23

e-mail: info@druckerei-moebius.de

Stadt Laucha an der Unstrut

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Laucha an der Unstrut sowie den Ortsteilen: Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, und Tröbsdorf - Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
 - zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laucha an der Unstrut (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Stadt ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

- alle Laubbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
- Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
- alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
- alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt;
- Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

- Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen;
- Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten;
- Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind;
- Walnussbäume, Esskastanien, Pappeln;
- Nadelbäume.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:

- Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
- Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
- Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
- Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes;
- Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- Die Stadt kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt.
- Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe,
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
 - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind,
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von festen, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
 - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Stadt durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:

- der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
- eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
- von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
- der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten

- Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
- (3) Die Stadt entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten
- (3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4) Als Ersatz sind 2 Bäume von mindestens 1,50 m Höhe derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen.
- (5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Stadt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahnenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Stadt berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Stadt nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
 4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter

- geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
 6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen von

Laucha an der Unstrut vom 29.01.2010,
Burgscheidungen vom 21.04.2006 und
Kirchscheidungen vom 06.09.2006
außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 10. Oktober 2014



M. Bilstein
Bürgermeister



Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Roskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Roskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus colurna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx
Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrige Esche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx

Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus callieriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	x
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera peryclaymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamnus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u. ä

Nadelgehölze

Juniperus chinensis	Wacholder
Juniperus virginiana	Wacholder
Pinus mugo	Krummholzkiefer
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer
Taxus baccata	Eibe
Taxus cuspidata	Eibe

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 15.10.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Laucha an der Unstrut, den 05.11.2014



M. Bilstein
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ der Stadt Laucha an der Unstrut

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf Stadt Laucha an der Unstrut (SABS-W) vom 13. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2014 in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **98.120,74 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **497.460,11** und wird auf **0,197243 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 14.11.2014



M. Bilstein
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Burgscheidungen“ der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 18.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Laucha an der Unstrut, den 19.11.2014



M. Bilstein
Bürgermeister



Erscheinungsdatum/ Redaktionsschluss
der Weihnachtsausgabe 2014 des
Amtsblattes der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 12/2014 (Weihnachtsausgabe)

Erscheinungstag **Dienstag, 23.12.2014**

Redaktionsschluss **Dienstag, 09.12.2014**

Änderungen vorbehalten!

Stadt Laucha an der Unstrut

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf der Stadt Laucha an der Unstrut

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – W)

Aufgrund des §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 13.11.2014 mit Beschl.-Nr.: GR Lau-2014/032 die nachfolgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf der Stadt Laucha an der Unstrut (SABS – W) beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt in Ihren Ortsteilen Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
- (4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

3. für Kinderspielplätze,
 4. für Beweissicherungsverfahren,
 5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc. und
 6. für Kunstbauten.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen in den Ortslagen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Abrechnungseinheit und Gemeindeanteil

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 5 (2) und (3) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:
 1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kirchscheidungen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst.
 2. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Burgscheidungen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 2 (AE 2) zusammengefasst.
 3. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Tröbsdorf gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 3 (AE 3) zusammengefasst.

Die jeweiligen Abrechnungseinheiten und die sich aus diesen ergebenden Abrechnungsgebiete gemäß § 3 SABS-W sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (2) Nr. 1 SABS-W **71,97 v.H.**
2. Für die Abrechnungseinheit 2, gemäß § 5 (2) Nr. 2 SABS-W **51,96 v.H.**
3. Für die Abrechnungseinheit 3, gemäß § 5 (2) Nr. 3 SABS-W **61,42 v.H.**

Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 5 (1) SABS-W reduziert um den prozentualen Gemeindeanteil stellt den umlagefähigen Aufwand dar und wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6 Zuschüsse Dritter

- (1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
- (2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
- (3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. das in einem Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer stehende Flurstück. Sind unter einer Bestandsverzeichnisnummer mehrere Flurstücke aufgeführt und liegen diese im räumlichen Zusammenhang, wird die Gesamtfläche dieser Flurstücke als Grundstücksfläche herangezogen.
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Flurstücken die von den Beitrags-

pflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen

Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,10
für 2 Vollgeschosse	1,20
für 3 Vollgeschosse	1,30
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,10

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(2) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
 - c) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
 - d) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
 - e) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fliegende Bauten entsprechend § 81 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit geltenden Fassung.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte

Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,002** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,004** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

- (1) Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.
- (2) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 SABS-W ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.
- (3) Der ermittelte umlagefähige Aufwand ist durch die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/Grundstücksbemessungsgröße).
- (4) Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.
- (5) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Laucha Vorausleistungen bis zu **70 %** auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 12 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 14 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsrechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 15 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 15 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 16 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit 50 v. H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Laucha an der Unstrut beträgt 729,51 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 948 m².

§ 17 Billigkeitsregelungen

(1) Der § 13a KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung findet für die jeweiligen Billigkeitsregelungen Anwendung.

(2) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 18 Übergangsregelung

Erhebt die Stadt Laucha in den Ortsteilen Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf der Stadt Laucha an der Unstrut (SABS-W) tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 14.11.2014

M. Bilstein

M. Bilstein
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Kirchscheidungen, Burgscheidungen und Tröbsdorf der Stadt Laucha an der Unstrut Straßenausbaubeitrags-satzung (SABS - W) wurde dem Burgenlandkreis am 18.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 19.11.2014

M. Bilstein

M. Bilstein
Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Die abgebildeten Anlagen können in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 214 während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00	Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00	Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00	Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00	Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00	Uhr

in der Zeit vom **01.12. bis 14.12.2014** eingesehen werden

Anlagen 1-3 siehe folgende Skizzen

Anlage 1: Abrechnungseinheit Ortslage Kirchscheidungen



Legende

- Abrechnungseinheit gemäß § 5 (1) SABS-W
- Abrechnungseinheit gemäß § 5 (2) SABS-W - Darstellung aller beitragspflichtigen Flurstücke

Anlage 2: Abrechnungseinheit Ortslage Burgscheidungen

Legende

- Abrechnungseinheit gemäß § 5 (1) SABS-W
- Abrechnungseinheit gemäß § 5 (2) SABS-W - Darstellung aller beitragspflichtigen Flurstücke

Anlage 3: Abrechnungseinheit Ortslage Tröbsdorf


Stadt Nebra (Unstrut)

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Nebra (Unstrut) sowie in den Ortsteilen: Reinsdorf, Großwangen und Kleinwangen

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
 - d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Nebra (Unstrut) im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt;
5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen;
6. Walnussbäume und Esskastanien.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen und in Obstalleen;
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als **Schutzmaßnahmen** gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;

2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- (2) Die Stadt kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt.
- (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe,
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht,
 - Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind,
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
 - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Stadt durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:
 1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
 3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
 4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,

6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
- (3) Die Stadt entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2) Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten
- (3) Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mindestens 8 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (6) Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Stadt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenem Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahnenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Stadt berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach abgemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Stadt nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung ge-

- schützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

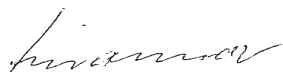
§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der
- Stadt Nebra (Unstrut) vom 26.06.2003 in der bisher geltenden Fassung;
 - Gemeinde Reinsdorf vom 23.05.2000 in der bisher geltenden Fassung und
 - Gemeinde Wangen vom 14.10.2003 in der bisher geltenden Fassung
- außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 19. September 2014



Hildebrandt
Bürgermeister



Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

lateinischer Name	deutscher Name	geeignet als Straßenbaum xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	xx
Acer platanoides	Spitzahorn	xx
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	xx
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	xx
Aesculus hippocast.	Roskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast. Baumann	Roskastanie (gemeine)	xx
Alnus incana	Grauerle	xx
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus columna	Baumhasel	xx
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	xx

Fraxinus excelsior Diversifolia	einblättrige Esche und Hängeformen	xx
Fraxinus ornus	Blumenesche	x
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	xx
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus callieriana Chant.	Stadtbirne	xx
Quercus petraea	Traubeneiche	x
Quercus robur	Stieleiche	x
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	x
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	x
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	x
Sorbus torminalis	Elsbeere	x
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	xx
Tilia vulgaris	europäische Linde	x
Tilia vulgaris Pallida	Kaiserlinde	x
Ulmus minor (in Sorten)	Feldulme	x
Prunus cerasifera „Pissardii“	rotblättrige Kirschpflaume	
Sorbus aucuparia var. edulis	essbare Eberesche	
Mespilus germanica	Mispel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Sorbus domestica	Speierling	

Sträucher

Acer monspessul.	Felsenahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Amellanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Lonicera caerulea	gemeine Heckenkirsche
Lonicera capritolium	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Lonicera pereclymenum	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
Malus Hillieri u.a.	Zierapfel
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Rhamnus frangula	Kreuzdorn/Faulbaum
Ribes aureum	Goldjohannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa u.a.	schottische Zaunrose
Salix cineria	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix viminalis	Korbweide
Symphoricarpos albus laev.	Schneebeere
Symphoricarpos chenaultii	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball u ä

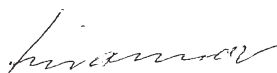
Nadelgehölze

Juniperus chinensis	Wacholder
Juniperus virginiana	Wacholder
Pinus mugo	Krummholzkiefer
Pinus sylvestris	gemeine Kiefer
Taxus baccata	Eibe
Taxus cuspidata	Eibe

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 09.10.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 13.10.2014



Hildebrandt
Bürgermeister



**Für Ihre
Werbung:**

Telefon:
(0 34 66) 30 22 21

Fax:
(0 34 66) 32 38 23

e-mail:
info@druckerei-moebius.de

Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2011 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Nebra (SABS-W) vom 27. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2011 in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2011**.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **91.722,34 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **1.046.420,69** und wird auf **0.087653 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra (Unstrut), den 14.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2011 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 17.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 19.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Nebra (SABS-W) vom 27. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunal-

abgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2012 in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2012**.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **3.541,43 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **1.046.420,69** und wird auf **0.003384 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra (Unstrut), den 14.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2012 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 17.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 19.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Nebra (SABS-W) vom 27. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2013 in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2013**.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **3.199,92 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **1.046.420,69** und wird auf **0.003058 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra (Unstrut), den 14.11.2014



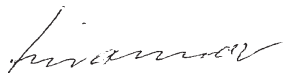
Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2013 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 17.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 19.11.2014



Hildebrandt
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut)

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 6 Abs. (1) Satz 1 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 05.06.2014 nachfolgende Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Nebra (Unstrut) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen

- Nebra (Unstrut)
- Großwangen
- Kleinwangen
- Reinsdorf.

(2) Friedhofsträger der unter Abs. 1 Nr. a (Nebra (Unstrut)), b (Großwangen) und d (Reinsdorf) aufgeführten Friedhöfe ist die Stadt Nebra (Unstrut).

Friedhofsträger des unter Abs. 1 Nr. c aufgeführten Friedhofes in Kleinwangen ist die evangelische Kirchengemeinde Wangen. Gemäß Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde Wangen vom 02.12.1980 verwaltet und nutzt die politische Gemeinde den Friedhof in Kleinwangen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Stadt Nebra (Unstrut).

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Stadt Nebra (Unstrut) hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbenen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer Dienstleistern gemäß § 5;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
 - die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen;
 - Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
 - die anonyme Grabstätte zu betreten;
 - während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebspflichtversicherung nachweisen können.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 35 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.

(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale,

Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumen des Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.

(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 Abs.

(4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.

(6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Stadt über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

(1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch beauftragte Dienstleister der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

a.) auf dem Friedhöfen Nebra (Unstrut), Groß- und Kleinwangen:
Leichen **ab** dem 5. vollendeten Lebensjahr 25 Jahre
Leichen **bis** zum 5. vollendeten Lebensjahr 25 Jahre

b.) auf dem Friedhof Reinsdorf:
Leichen **ab** dem 5. vollendeten Lebensjahr 30 Jahre
Leichen **bis** zum 5. vollendeten Lebensjahr 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt:

a.) auf den Friedhöfen Nebra (Unstrut), Groß- und Kleinwangen 15 Jahre
c.) auf dem Friedhof Reinsdorf 20 Jahre

(3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofs-

verwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 2 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.

(3) Urnen können unter den in § 16 Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.

(5) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.

(7) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsinstitut durchgeführt.

(8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.

Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen

(2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Für den Friedhof Nebra (Unstrut):

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe	Tiefe ²
Reihen-/Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	0,40 m	0,90 m	1,10 m
Reihen-/ Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1,80 m	0,90 m	0,40 m	0,90 m	1,80 m
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	1,80 m	2,20 m	0,40 m	0,90 m	1,80 m
Urnenreihen-/wahlgrabstätten	0,80 m	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,40 m ³

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

²Mindesttiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an

Für die Friedhöfe Groß- und Kleinwangen:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe	Tiefe ²
Reihen-/Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	0,60 m	1,00 m	1,10 m
Reihen-/Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,90 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Urnenreihen-/wahlgrabstätten	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	0,40 m ³

Für den Friedhof Reinsdorf:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Abstand zum näch- sten Grab	Abstand zur näch- sten Reihe	Tiefe ²
Reihen-/Wahlgrabsstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	0,60 m	1,00 m	1,10 m
Reihen-/Wahlgrabsstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Wahlgrabsstätten für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Urnenreihen-/wahlgrabsstätten	0,80 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	0,40 m ³

³ von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne

§ 14 Reihengrabsstätten

- (1) Reihengrabsstätten sind Grabsstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabsstätte in eine Wahlgrabsstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabsstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabsstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabsstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Abs. 1 nicht überschreitet.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabsstätten

- (1) Wahlgrabsstätten sind Grabsstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Für diese werden auf den Friedhöfen Nebra (Unstrut), Groß- und Kleinwangen ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 30 Jahren und auf dem Friedhof Reinsdorf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 70 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a.) Wahlgrabsstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b.) Wahlgrabsstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Wahlgrabsstätten werden als ein- oder zweistellige Grabsstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (5) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll (Tieferlegung), ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabsstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabsstätten zu entscheiden.
- (7) Auf Grabfeldern die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 16 Urnengrabsstätten

- (1) Es werden ausgewiesen:
 - a) Urnenreihengrabsstätten
 - b) Urnenwahlgrabsstätten
 - c) Urnengrabsstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Urnenreihengrabsstätten sind Aschengrabsstätten, die der Reihe nach belegt werden und nicht verlängert werden können.
- (3) Urnenwahlgrabsstätten sind Aschengrabsstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Nebra (Unstrut), Groß- und Kleinwangen ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 15 Jahren und auf dem Friedhof Reinsdorf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 50 Jahren nicht überschreiten.
- (4) In einer Urnenwahlgrabsstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
- (5) In anonymen Urnengrabsstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabsstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabsstätten und für Wahlgrabsstätten entsprechend auch für Urnengrabsstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 übertragen.
- (6) Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabsstätten und Urnenwahlgrabsstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Bei zweistelligen Grabstätten (Familiengrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabsstätten und Urnenwahlgrabsstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (2) Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.
- (3) Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter Ziffer a-g fallenden Erben.
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoffe dürfen nicht auf den Friedhöfen beseitigt werden, sondern sind privat in entsprechender Form zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.
- (3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich.

(4) Die Reihen- und Urnengrabstätten müssen sechs Monate nach der Beisetzung und die Reihen- und Wahlgrabstellen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)
- Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.

(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- d) mit Farbstrich auf Stein;
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.

(4) Es können errichtet werden:

- a) stehende Grabmale;
- b) liegende Grababdeckungen und Platten;
- c) liegende Grabmale

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-26 entsprechen.

§ 28 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks

(Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.

(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22 – 28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 30 Benutzung

(1) Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitstaufachtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitstaufachtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter) **ohne** Angehörige.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach

§ 15 Abs. (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33 Haftung

(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ausnahmen

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

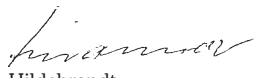
§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die § 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) tritt am 01.07.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof Nebra (Unstrut) vom 27.09.2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 06.06.2014

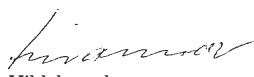

Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 01.07.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 12.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nebra (Unstrut) und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nebra (Unstrut) die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Die jährlichen Friedhofsgebühren sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres (jährliche Gebühren) bzw. 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides (einmalige Gebühren) zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

§ 7a

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für die Friedhöfe in Nebra (Unstrut) und Reinsdorf entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra – vom 06.12.2007.

Nutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Betrag für gesamte Nutzungszeit	Verlängerung Betrag pro Jahr
Reihengrab	25 Jahre	665,00 €	25,00 €
Kindergrab	25 Jahre	295,00 €	10,00 €
Wahlelzelgrab	30 Jahre	760,00 €	25,00 €
Wahldoppelgrab	30 Jahre	1.950,00 €	59,00 €
Wahlvierfachgrab	30 Jahre	3.190,00 €	97,00 €
Urnengrab	15 Jahre	160,00 €	10,00 €
Anonymer Grabstätten	15 Jahre	100,00 €	0,00 €

Trauerhallenbenutzung

125,00 €

Beisetzungen von weiteren Urnen auf vorhandenes Grab

je Urne	45,00 €
a) Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte (max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	

§ 7b

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für die Friedhöfe in Wangen (Großwangen und Kleinwangen) entsprechend der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Wangen vom 28.01.2010

1.1 Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	
a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	50,00 €
b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	100,00 €
1.2 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Doppelgrab)	200,00 €
1.3 Urnengrabstätte	50,00 €
1.4 Beisetzen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern	
je Urne	40,00 €
a) Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte (max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte (max. 2 Urnen)	
1.5 Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	50,00 €

1.6	Trauerhallennutzung	10,00 €
1.7	gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
-	für Steinmetz je Grabmal	12,50 €
-	für Gärtner pro Jahr	25,00 €
1.8	Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.9	Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 13	
-	für Urne pro Jahr	5,00 €
-	für Erdbestattungen pro Jahr	10,00 €
1.11	Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.	

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) 06.12.2007

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Wangen vom 28.01.2010

Nebra (Unstrut), den 19.09.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 09.10.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 11.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen

-Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) vom 18.09.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 7a erhält folgende Fassung:

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2014 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Gebührensatzung gelten weiter:

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Nebra (Unstrut) entsprechend der Satzung über die Erhebung

von Gebühren und Entgelten im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra – vom 06.12.2007:

Nutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Betrag für gesamte Nutzungszeit	Verlängerung Betrag pro Jahr
Reihengrab	25 Jahre	665,00 €	
Kindergrab	25 Jahre	295,00 €	
Wahlgrab	30 Jahre	760,00 €	25,00 €
Wahldoppelgrab	30 Jahre	1.950,00 €	59,00 €
Wahlvierfachgrab	30 Jahre	3.190,00 €	97,00 €
Urnengrab	15 Jahre	160,00 €	10,00 €
Anonyme Grabstätte	15 Jahre	100,00 €	

Trauerhallenbenutzung

125,00 €

Beisetzungen von weiteren Urnen auf vorhandenes Grab

je Urne		45,00 €
a) Urnengrabstätte	(max. 4 Urnen)	
b) Reihengrabstätte	(max. 2 Urnen)	
c) Wahlgrabstätte	(max. 2 Urnen)	

Gebühr für die Entsorgung der Gräber

Urnengrab	39,00 €
Einfachgrab	78,00 €
Doppelgrab	139,00 €

Die Gebühren der Friedhofsnutzung und für die Nutzung der Einrichtungen für den Friedhof in Reinsdorf entsprechend der 5. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der ehemaligen Gemeinde Reinsdorf vom 10.12.2009:

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
a) von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	170,00 €
b) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	380,00 €
1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
Einzelgrab	430,00 €
Doppelgrab	600,00 €
1.3 Urnengrabstätte	170,00 €
1.4 Beisetzungen von weiteren Urnen auf vorhandenen Gräbern	
je Urne	25,00 €
a) Urnengrabstätte	(max. 4 Urnen)
b) Reihengrabstätte	(max. 2 Urnen)
c) Wahlgrabstätte	(max. 2 Urnen)
1.5 Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
1.6 Genehmigung für Ausgrabung einer Urne	25,00 €
1.7 Verlängerung des Nutzungsrechtes	
- für Urnen pro Jahr	8,50 €
- für Erdbestattungen	
Einzelgrab pro Jahr	12,30 €
Doppelgrab pro Jahr	17,20 €
1.8 Bäumung einer Grabstätte	
- Doppelgrab	100,00 €
- Reihen-/Einzelgrabstätte	50,00 €
- Urnengrabstätte	25,00 €
1.9 Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	150,00 €
1.10 Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.	

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Nebra (Unstrut), den 14.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 17.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 19.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Beitragssatzung

für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 4 „Reinsdorf“ der Stadt Nebra (Unstrut)

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Nebra (SABS-W) vom 27. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2014 in der Abrechnungseinheit 1 „Nebra östlich der Unstrut“ beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

- (1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**.
- (2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

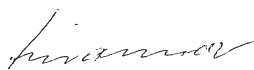
§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **9.123,79 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **424.159,16** und wird auf **0,021510 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebra (Unstrut), den 14.11.2014

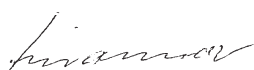

Hildebrandt
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2014 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 4 „Reinsdorf“ der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 17.11.2014 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Nebra (Unstrut), den 18.11.2014


Hildebrandt
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal zwischen Weihnachten 2014 und Neujahr 2015

Das **Verwaltungsamt** der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) bleibt ab dem **24.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015** geschlossen.

Das **Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1 ist zwischen Weihnachten und Neujahr an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstag, den 23.12.2014 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag, den 30.12.2014 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr

Am Freitag, dem 02.01.2015 bleibt das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut) geschlossen.

Die **Außenstelle des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal Nebra (Unstrut)**, Promenade 13 bleibt am 23.12.2014 und 30.12.2014 geschlossen.

In dringenden Fällen können Sie sich an das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 034464/30033, wenden. Bereits beantragte Dokumente in der Außenstelle können im Einwohnermeldeamt Freyburg (Unstrut), während der Sprechzeiten, abgeholt werden.

Wir bitten um Beachtung!



Jana Grandi, Verbandsgemeindebürgermeisterin



Selbsthilfekontaktstelle des BLK Wieder Sprechzeiten in der VG Unstruttal

Die Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis bietet im 2. Halbjahr wieder Sprechzeiten in der VG Unstruttal donnerstags zu folgendem Termin an:

18.12.2014 von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Beratungen finden in 06632 Freyburg im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes 2, Hinter der Kirche 1 statt.

Folgende Angebote der Selbsthilfekontaktstelle können beispielsweise genutzt werden:

- Aufklärung über Selbsthilfe
- Information, Vermittlung von Kontakten zu bestehenden Selbsthilfegruppen
- Unterstützung beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen
- Beratung zur Beantragung von Fördermitteln für die Selbsthilfegruppenarbeit
- Vermittlung von Kontakten zu Fachleuten, Referentinnen und Referenten

Ansprechpartnerin ist:

Frau Monika Küßner

Leiterin der Selbsthilfekontaktstelle BLK

Telefon: (0 34 41) 72 59 73

Fax: (0 34 41) 72 59 89

Mail: selbsthilfekontaktstelle-blk@web.de

Terminvereinbarungen per Telefon oder Mail sind selbstverständlich möglich.



Monika Küßner, Leiterin Selbsthilfekontaktstelle BLK

Haustierschlachtung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Burgenlandkreises setzt alle Bürger, die noch Haustierschlachtungen durchführen, darüber in Kenntnis, welche Tierärzte oder amtl. Fachassistenten die amtl. Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen absichern.

i. A. Tänzer
Sachbearbeiterin
Ordnungsamt/Gewerbe

Verantwortl. Tierarzt bzw. amtl. Fachassistent (Fleischkontrolleur)	Ortsteile
Herr FTA Mosch, Heiner Tel.: 03 44 62 / 2 04 20 und 03 44 62 / 2 02 73	Hirschroda, Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf, Reinsdorf
Frau Dr. Reglich, Karin Tel.: 03 44 64 / 2 63 71 und 0171 / 6 34 86 46	Schleberoda, Gleina, Baumeroda, Balgstädt, Freyburg, Nißnitz, Ebersroda
Herr Dr. Frankenberger, Ortwin Tel.: 03 44 64 / 2 82 96	Zeuchfeld
Herr Dr. Eisemann, Bodo Tel.: 03 44 62 / 2 04 76	Laucha, Dorndorf, Plößnitz, Burgscheidungen, Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Zscheplitz, Weischütz, Müncheroda
Frau TÄ Siebert, Alexandra Tel.: 03 44 65 / 70 00 30 und 0170 / 5 26 56 14	Nebra, Großwangen, Kleinwangen
Frau Schulze, Karin Tel.: 03 44 63 / 2 79 94	Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Städten
Frau Kloß, Heidrun Tel.: 0 34 43 / 20 22 74	Pödelitz, Dobichau, Goseck, Markröhlitz

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert

Straßensperrungen

Burgscheidungen. Während der Baumaßnahme (Baumaßnahme der Gemeinschaftsmaßnahme des AZV Unstrut/Finne, TVW Saale-Unstrut und der Stadt Laucha an der Unstrut) kommt es in Teilbereichen von Burgscheidungen zu Behinderungen und Vollsperrungen.

Verlängerung der Vollsperrung der Landesstraße L 212 **Laucha – Kirchscheidungen** bis voraussichtlich 12.12.2014 zur Beendigung der Straßenbauarbeiten einschließlich Umbauarbeiten des Bahnüberganges Ortsausgang Laucha durch die Deutsche Bahn AG. Umleitung wie bestehend.

In der Zeit vom 19.11. bis 23.12.2014 erfolgt die Erneuerung der **Gehwege in Freyburg (Unstrut)**, Niersteiner Straße und Weinbergstraße.

Verlängerung der Vollsperrung der Landesstraße L 205, freie Strecke zwischen **Naumburg, OT Henne und Markröhlitz** (ab dem Abzweig Eulau bis zum Markröhlitzer Berg) wegen Straßenbauarbeiten. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt ab Naumburg, OT Henne über die L 207 – B 176 OU Freyburg – B 176 – Zeuchfeld – Leih – Pettstädt – zur L 205 – u.z.

Informationen und Wissenswertes aus dem Verwaltungsamt

Sprechzeiten des Standesamtes

Markt 1, 06632 Freyburg

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Böttcher
Standesbeamtin

Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat an folgenden Samstagen jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:

Samstag, den 06.12.2014

Samstag, den 10.01.2015

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Die **Außenstelle Nebra (Unstrut)** des Einwohnermeldeamtes bleibt am **02.12.2014 geschlossen**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut).



Winter
Einwohnermeldeamt



Der neue **OPEL MERIVA**



In Ihrem Opel-Autohaus
und 1a-Station



RUHM-AUTOMOBILE

2x in Ihrer Nähe

06268 Querfurt
Nebräer Tor 7
Tel. 03 47 71 / 7 36 01

06268 Albersroda
Hauptstraße 30
Tel. 03 46 32 / 2 28 41

www.ruhm-automobile.de



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!

Gemeinde Balgstädt

Bänsch, Elfriede	28.11., 80 J.
Kersten, Ruth	01.12., 90 J.
Blanke, Irmgard	04.12., 88 J.
Beyer, Siegfried	05.12., 60 J.
Emse, Karl	11.12., 89 J.
Schneider, Karl-Heinz	18.12., 65 J.
Bollmann, Ruth	21.12., 80 J.
Binas, Ingrid	22.12., 72 J.

OT Hirschroda

Kunig, Roswitha	01.12., 71 J.
Jännikoy, Christa	06.12., 79 J.
Tschirpke, Irmgard	11.12., 90 J.
Schlimm, Gerhard	22.12., 76 J.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Drallmer, Renate	28.11., 77 J.
Köhler, Johanna	28.11., 79 J.
Hartmann, Wilfried	29.11., 70 J.
Irle, Albrecht	29.11., 79 J.
Kleebaum, Anneliese	29.11., 84 J.
Reitzig, Sabine	30.11., 71 J.
Bischoff, Elvira	01.12., 71 J.
Meironke, Ursula	01.12., 79 J.
Rülke, Rosemarie	01.12., 71 J.
Bischoff, Agnes	02.12., 65 J.
Ehrhardt, Petra	02.12., 60 J.
Einax, Reinhard	03.12., 70 J.
Häußler, Konrad	03.12., 82 J.
Roßmann, Günther	03.12., 86 J.
Weinert, Hannelore	03.12., 72 J.
Dr. Richter, Jutta-Ina	04.12., 72 J.
Dr. Schönherr, Nora	04.12., 74 J.
Günther, Otto	05.12., 79 J.
Waak, Uta	05.12., 70 J.
Bleil, Gerda	07.12., 76 J.
Gulich, Ernst	07.12., 76 J.
Tietz, Richard	07.12., 87 J.
Deckert, Klaus	08.12., 76 J.
Ritter, Hans-Joachim	08.12., 71 J.
Beck, Elfriede	09.12., 85 J.
Kruwinnus, Rosmarie	09.12., 70 J.
Raschke, Harald	09.12., 72 J.
Schulz, Emmi	09.12., 95 J.
Tänzer, Volkmar	09.12., 76 J.
Geiling, Sieglinde	10.12., 79 J.
Kannetzky, Peter	10.12., 75 J.
Pabst, Werner	10.12., 77 J.
Ripsch, Ursula	11.12., 83 J.
Czeschka, Friedrich	12.12., 74 J.
Pfeilschifter, Dieter	12.12., 74 J.
Hiller, Helmut	13.12., 81 J.
Kühnert, Bärbel	13.12., 74 J.
Schulz, Friedrich	13.12., 81 J.
Amarell, Winfried	14.12., 65 J.
Barth, Sigrid	14.12., 60 J.
Fröhlich, Waltraud	14.12., 73 J.
Nopens, Anneliese	14.12., 84 J.
Scheibe, Christa	14.12., 76 J.
Schmid, Werner	14.12., 65 J.
Günther, Arno	15.12., 82 J.
Sturm, Heinz	15.12., 84 J.

Poprawa, Reinhard	16.12., 65 J.
Sponer, Peter	16.12., 84 J.
Taubert, Christa	16.12., 77 J.
Dr. Frittsch, Reinhard	17.12., 87 J.
Sturm, Inge	17.12., 82 J.
Taubert, Eberhard	17.12., 76 J.
Blaszcak, Marian	19.12., 88 J.
Jergus, Christa	19.12., 83 J.
Wege, Elli	20.12., 88 J.
Frimmel, Erich	21.12., 74 J.
Thormann, Helmut	21.12., 82 J.
Bandurski, Eva	22.12., 81 J.
Flechtner, Wolfgang	22.12., 82 J.
Kant, Barbara	22.12., 74 J.
Lockner, Erika	22.12., 71 J.
Reichert, Gerda	22.12., 74 J.

OT Dobichau

Mittwoch, Wilfried	01.12., 80 J.
--------------------	---------------

OT Nißnitz

Börner, Annelies	12.12., 81 J.
------------------	---------------

OT Pödelist

Rockstroh, Irene	17.12., 83 J.
Schmidt, Hella	18.12., 71 J.

OT Schleberoda

Kühn, Barbara	07.12., 65 J.
Wedekind, Tilla	08.12., 84 J.
Ehret, Eleonore	21.12., 80 J.

OT Weischütz

Titus, Gudrun	04.12., 60 J.
Grandi, Angela	21.12., 74 J.

OT Zscheiplitz

Lützkendorf, Rolf	01.12., 77 J.
Seidel, Margot	03.12., 91 J.

Gemeinde Gleina

Anthoni, Herta	28.11., 87 J.
Peter, Klaus	28.11., 74 J.
Trautmann, Erich	01.12., 81 J.
Schumann, Natalie	05.12., 87 J.
Agthe, Walter	14.12., 85 J.
Möbes, Hanna	15.12., 77 J.
Kaltenborn, Günter	18.12., 75 J.

OT Baumersroda

Lehr, Horst	29.11., 73 J.
Bieling, Hartmut	04.12., 70 J.
Adamski, Siegfried	12.12., 83 J.
Schreiber, Hermann	16.12., 83 J.
Rudolph, Wilfried	17.12., 73 J.
Janda, Christel	18.12., 75 J.

OT Ebersroda

Deppe, Lothar	29.11., 76 J.
Zimmermann, Lydia	13.12., 77 J.

OT Müncheroda

Taubert, Hans-Werner	12.12., 60 J.
----------------------	---------------

Gemeinde Goseck

Winter, Hildegard	28.11., 87 J.
Bähre, Siegrid	29.11., 76 J.
Müller, Uwe	01.12., 60 J.
Müller, Rudolf	05.12., 83 J.
Bergk, Klaus-Dieter	16.12., 60 J.
Fieker, Christa	18.12., 78 J.
Kirschmann, Marianne	21.12., 86 J.
Heinze, Helmut	22.12., 74 J.

OT Markkröhlitz

Schiffner, Ingeborg	28.11., 71 J.
Albrecht, Anneliese	03.12., 60 J.
Albrecht, Maritta	12.12., 84 J.
Winter, Lotte	14.12., 73 J.
Grün, Ella	19.12., 85 J.
Wunder, Anneliese	22.12., 79 J.

Gemeinde Karsdorf

Illgen, Edeltraud	29.11., 60 J.
Kassner, Dieter	03.12., 74 J.
Buddrus, Herbert	09.12., 74 J.
Hellmann, Charlotte	12.12., 83 J.
Krombholz, Adolf	12.12., 72 J.
Tänzer, Waltraud	19.12., 74 J.
Bornschein, Klaus-Peter	20.12., 70 J.

OT Wennungen

Kloß, Rosemarie	03.12., 90 J.
Baisch, Walter	09.12., 91 J.
Precht, Ursula	09.12., 65 J.

OT Wetzendorf

Gebauer, Gerda	30.11., 83 J.
Haferburg, Anni	01.12., 84 J.
Mittler, Gertrud	01.12., 81 J.
Schumann, Ingeborg	05.12., 75 J.
Noserke, Günter	06.12., 79 J.
Schröder, Gerd	10.12., 74 J.
Nehring, Lisa	11.12., 72 J.
Schlönvogt, Irmgard	11.12., 84 J.
Jeschke, Gertrud	18.12., 77 J.
Eckhardt, Charlotte	19.12., 88 J.
Piper, Karl-Heinz	19.12., 60 J.
Wiesalla, Manfred	19.12., 72 J.
Bornschein, Lianne	20.12., 76 J.
Fallack, Rosel	20.12., 72 J.
Krumpfer, Renate	21.12., 73 J.

Stadt Laucha an der Unstrut

Götze, Heinz	29.11., 75 J.
Thomas, Ingrid	29.11., 73 J.
Becker, Siegfried	30.11., 65 J.
Kailuweit, Reinhard	02.12., 72 J.
Opitz, Marianne	02.12., 74 J.
Zenker, Wolfgang	02.12., 83 J.
Mauer, Renate	04.12., 70 J.
Kurzhals, Klaus	06.12., 84 J.
Niemyt, Peter	06.12., 77 J.
Rinne, Gerda	06.12., 86 J.
Böhm, Siegmund	10.12., 72 J.
Dr. Rauschert, Rose-Maria	10.12., 82 J.
Holzappel, Achim	11.12., 84 J.
Köppel, Hans-Joachim	11.12., 84 J.
Müller, Gertrud	11.12., 95 J.
Siegel, Manfred	11.12., 72 J.
Drews, Rosemarie	12.12., 75 J.
Herzig, Alfred	14.12., 70 J.
Tietze, Bruno	14.12., 90 J.
Bauer, Fritz	17.12., 77 J.
Schmidt, Marianne	17.12., 86 J.

Meltzer, Monika 18.12., 60 J.
Hofmann, Kurt 19.12., 70 J.
Heider, Walter 20.12., 84 J.
Wrobel, Christa 20.12., 79 J.
Pauly, Dieter 21.12., 76 J.
Könnicke, Christel 22.12., 77 J.
Mauer, Christel 22.12., 65 J.
Neumann, Bernd 22.12., 65 J.

OT Burgscheidungen

Seidel, Hannelore 03.12., 74 J.
Schmidt, Helmut 05.12., 76 J.
Höse, Walter 07.12., 83 J.
Frischbier, Christine 09.12., 60 J.

OT Dorndorf

Bigott, Helga 09.12., 72 J.
Seibeck, Gerhard 13.12., 65 J.
Göck, Walter 21.12., 81 J.
Weilepp, Renate 22.12., 65 J.

OT Kirchscheidungen

Neugebauer, Paula 30.11., 93 J.
Tackenberg, Loni 10.12., 88 J.

OT Tröbsdorf

Kaufmann, Anneliese 11.12., 75 J.
Schmidt, Werner 16.12., 83 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Jesse, Heidi 28.11., 72 J.

Körber, Renate 28.11., 88 J.
Zwanzig, Rudi 28.11., 71 J.
Salzmann, Helmut 29.11., 65 J.
Gebert, Erich 30.11., 75 J.
Trescher, Hildegard 01.12., 88 J.
Eulitz, Christel 02.12., 60 J.
Rösel, Lieselotte 02.12., 76 J.
Lange, Hermann 04.12., 71 J.
Pfalzgraf, Horst 06.12., 65 J.
Fäller, Winfried 07.12., 60 J.
Päckert, Ingeborg 07.12., 93 J.
Teichmann, Frank 07.12., 60 J.
Tischer, Robert 07.12., 75 J.
Goblitschke, Maria 08.12., 81 J.
Schaper, Edith 08.12., 94 J.
Lange, Gerd 09.12., 71 J.
Löffelholz, Anita 09.12., 81 J.
Müller, Lenore 09.12., 75 J.
Scholkmann, Werner 09.12., 90 J.
Härtig, Hannelore 10.12., 73 J.
Krause, Reiner 10.12., 78 J.
Roloff, Ursula 11.12., 75 J.
Apel, Erika 12.12., 70 J.
Pogadl, Rosalie 14.12., 93 J.
Hense, Gisela 16.12., 85 J.
Weißenberg, Christa 17.12., 77 J.
Bernstein, Gerhard 18.12., 78 J.
Krauß, Marianne 18.12., 90 J.
Pöhler, Hans Jürgen 18.12., 71 J.
Gleitsmann, Christa 19.12., 74 J.
Gottstein, Werner 19.12., 85 J.

Elstner, Karl 21.12., 86 J.
Kretzschmar, Irene 21.12., 72 J.
Sebastian, Hilda 21.12., 94 J.
Gebert, Ingrid 22.12., 71 J.
Hofmann, Christa 22.12., 75 J.
Kramer, Horst 22.12., 83 J.
Reichelt, Roland 22.12., 71 J.
Silber, Udo 22.12., 75 J.

OT Großwangen

Kerber, Siegfried 08.12., 65 J.
Kottenhahn, Gerda 12.12., 75 J.
Hoffmann, Günter 16.12., 78 J.

OT Kleinwangen

Robusch, Manfred 28.11., 71 J.
Vocke, Erika 05.12., 73 J.
Bratfisch, Renate 08.12., 77 J.
Hommel, Elfriede 15.12., 88 J.

OT Reinsdorf

Heffner, Christina 28.11., 60 J.
Beier, Olga 29.11., 83 J.
Tänzer, Gerlinde 07.12., 76 J.
Bobbe, Barbara 19.12., 70 J.
Ehrhardt, Günter 19.12., 74 J.



Information der Freiwilligen Feuerwehr

Ortsfeuerwehr Dietrichsroda



Am Abend des 06.11.2014 wurde der Ortsfeuerwehr Dietrichsroda eine neue Tragkraftspritze (PFPN 10-1500) vom Typ Rosenbauer FOX III übergeben.

Somit wurde die TS 8/8 von 1968 Außer Dienst gestellt.

ANWÄLTE SCHÖTZ-HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN 03 46 72 / 9 68 99



Steinmetzmeister
Steinbildhauermeister

GUNTHER BISCHOFF

RESTAURIERUNG · GRABMAL · BAU

Schweigenbergstr. 25
06632 FREYBURG

Tel./Fax 03 44 64 / 2 75 12

**Für Ihre
Werbung:**

**Telefon:
(0 34 66) 30 22 21**

**Fax:
(0 34 66) 32 38 23**

**e-mail:
info@druckerei-moebius.de**

Neue Lust auf Kaffee.



Nivona-
Kaffeeautomat
NICR 646

539,- €



Hausgeräte-Elektroservice

fiedelak

www.fiedelak.de

Bahnhofstraße 8

06632 Freyburg (Unstrut)

Telefon 03 44 64 / 2 72 43

Hausbesitzer
aufgepasst!



Vereinbaren Sie gleich einen Termin mit uns, damit Sie auch künftig sagen können:
Mir ham's warm!

Carsten Schawe Solar- und
Wärmetechnik GmbH
Seitengasse III Haus-Nr. 1
06632 Gleina

Tel.: 034462-608384



Tischlerei Wölbling

Meisterbetrieb der Tischlerinnung



seit 1892

- Fenster
- Türen
- Treppen
- Möbel
- Innenausbau
- Parkett + Laminat



Große Ziegelohstraße 14
06636 Laucha (Unstrut)

Tel.: 03 44 62 / 2 01 60 • Fax: 2 01 61
www.tischlerei-woelbling.de

Brennstoffhandel und Fuhrunternehmen Harald Schmidt

Heizöl - Kohle - Container

- ⇒ Stellen von Containern 1 m³ bis 5 m³
- ⇒ Lieferung von Sand, Kies und Schotter mit Multicar und LKW

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Telefon: 03 46 32 / 2 31 54

06249 Mücheln • Lutherplatz 1



STEINATELIER ECKERT

STEINMETZ UND BILDHAUERBETRIEB

JENS ECKERT

GRABMALE • RESTAURIERUNG • BAU

06632 Freyburg • Schweigenbergstraße 1

Telefon: 03 44 64 - 2 73 90 • Fax: 03 44 64 - 6 64 73

ETALLBAU Herrmann

- Geländerbau • Treppenbau
- Zaunbau • Tore/Türen
- Edelstahl • Balkonbau



Göhritzer Str. 31A • 06268 Barnstädt
Tel.: 034771 / 23209 • Fax: 034771 / 23285
e-Mail: info@metallbau-herrmann.eu
www.metallbau-herrmann.eu



STEINMETZBETRIEB



Grabmale

Herrengarten 24 • 06647 An der Poststraße (OT Herrengosserstedt)

Tel.: 03 44 67 / 40 233 • Mobil: 01 51 / 58 15 48 94 • www.grabmale-brandt.de

Techniker- u. Meisterbetrieb

Für Ihre Werbung:

E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Stadt Freyburg (Unstrut)

Stadtbibliothek Freyburg

Hinter der Kirche 2

06632 Freyburg

Tel. : 034464/28051

E-Mail : stadtbibliothek-frey@hotmail.de



Lesestart

Drei Meilensteine für das Lesen

Seit 2011 läuft das Programm Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen. Von 2011 bis 2013 erhielten die einjährigen Kinder ihr Lesestart-Set in den Kinderarztpraxen. Das Lesestart-Set 2 für die Dreijährigen gibt es seit November 2013 in der Bibliothek.

Eine Lesestart-Set besteht aus einem altersgerechten Kinderbuch, einem Wimmelposter und Begleitmaterial für die Eltern.

Die neuen Sets für 2014 liegen ab sofort in der Stadtbibliothek Freyburg bereit.

Ich lade alle Eltern mit ihren dreijährigen Kindern ein, in der Bibliothek vorbeizuschauen und ihr kostenloses Buchgeschenk abzuholen.

Adventsnachmittag

Wie immer in der Vorweihnachtszeit lädt die Stadtbibliothek Freyburg zu einem Adventsnachmittag mit Geschichten und Bastelangeboten ein.

Termin ist **Dienstag, der 02. Dezember**, Veranstaltungsbeginn ist **15.00 Uhr**.

E. Schumann



Anerkennung für engagierte Tierschutzarbeit

Die Kinder der Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ aus Freyburg durften am 2. Oktober 2014 zur Preisverleihung zum „Tierschutzpreis Sachsen-Anhalt 2014“ nach Magdeburg fahren. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Jahrtausendturn im Elbuenpark Magdeburg Projekte von Vorschulkindern bzw. für Vorschulkinder zur Vermittlung von Wissen und Vorstellungen über den Tierschutz gewürdigt. Unser Projekt zum Thema „Die Hühner“ begeisterte die Juri so sehr, dass wir mit dem 2. Preis - dotiert mit 1.300 Euro- ausgezeichnet wurden. Während des Projektes lernten die Kinder ganz viel Wissenswertes und Interessantes rund um das Huhn kennen. Als Einstieg zur Thematik besuchten sie den Demonstrations-Biobauernhof der Familie Voigt in Willschütz. Dort erlebten sie, wie Hühner auf einem Biobauernhof art- und tierschutzgerecht aufwachsen und leben. Im Projektverlauf schlüpfen die Kinder unter anderem in Rollenspielen selbst in die Situation eines Huhnes in Käfighaltung, sahen sich im Supermarkt die dort angebotenen Eier an und erkannten die Unterscheidung der Eier an Hand der numerischen Kennzeichnung. Die Juri überzeugte das Projekt vor allem in der methodischen Wissensvermittlung sowie der Intensität und der Tiefe der Wissensvermittlung und der Nachhaltigkeit.

Die Erzieherinnen der Kita „Kleine Rebläuse“ e.V.

Jürgen Proebsting

Rechtsanwalt

Marienstraße 11
06632 Freyburg

Telefon: 03 44 64 / 35 91 00
Telefax: 03 44 64 / 35 91 90

Termine nach Vereinbarung

Freyburger Weihnachtsmarkt



Traditionell öffnet der Freyburger Weihnachtsmarkt **am 1. Adventswochenende (29.11. bis 30.11.2014)** für 2 Tage seine Pforten auf dem Freyburger Marktplatz. Um den festlich geschmückten Weihnachtsbaum ist ein kleines beschauliches Winterdorf aufgebaut. Hier bieten Ihnen die Gewerbetreibenden der Stadt Freyburg (Unstrut) und die Vereine der Region, neben kulinarischen Köstlichkeiten und dampfenden Glühwein sowie Glühsekt auch weihnachtliche Artikel. Sie erwartet ein buntes Unterhaltungsprogramm mit kleinen Überraschungen und für unsere jungen Gäste kommt der Weihnachtsmann und für jedes Kind eine kleine Gabe bereit. Der festlich erleuchtete Weihnachtsmarkt erwartet Sie an beiden Tagen ab 13.00 Uhr.

Programmauszug

Samstag, den 29.11.2014

14.00 Uhr Eröffnung
15.00 Uhr Kinderstadtführung
15.30 Uhr Evangelischer Posaunenchor Freyburg

Sonntag, den 30.11.2014

15.00 Uhr Städtischer Männerchor Freyburg
15.30 Uhr Kinderballett des Freyburger Carnevalklub e.V.
15.30 Uhr Freyburger Musikanten e.V.

Weiterhin erwarten unsere kleinen Gäste die Bastelhütte der Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“, die ein oder andere vorgelesene Geschichte und vieles mehr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Weihnachtsfeier der AWO Freyburg (Unstrut)

Die diesjährige Weihnachtsfeier der Arbeiterwohlfahrt findet am **Sonntag, dem 07. Dezember 2014, 14.00 Uhr im „Schützenhaus“ Freyburg (Unstrut)** statt.

Hierzu sind alle Rentnerinnen und Rentner der Stadt Freyburg (Unstrut) herzlich eingeladen.

Nachträgliches aus dem Amt

Gemeinderat von Freyburg

Der Gemeinderat hat Fraktionsübergreifend festgelegt eine Bürger-sprechstunde einzurichten.

Das Anliegen wurde von einigen Bürgern schon im vorigen Jahr an den Gemeinderat herangetragen. Wir haben dies zum Anlass genommen und werden jeden Dienstag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro des Bürgermeisters diese Sprechstunde durchführen. In dieser Zeit werden sich jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats für Fragen und Anregungen der Bürger zur Verfügung halten. Es werden alle Fragen oder Probleme aufgenommen und protokolliert. Nach Möglichkeit werden wir versuchen, eventuelle Probleme gleich zu klären oder diese an die verantwortlichen Ämter weiterzuleiten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn möglichst viele Bürger von dieser Sprechstunde Gebrauch machen würden. Wir wollen damit erreichen, dass die Anliegen unserer Bürger schnell und unkompliziert geklärt werden. Wir erwarten Sie!

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinderat Jörg Schneider
Gemeinderätin Karin Reglich

Stadt Freyburg (Unstrut) OT Weischütz

Weihnachtsmarkt in Weischütz

Von drauß'n vom Walde komm' ich her, ich muss euch sagen, es weihnachtet sehr!

Die Unstrutfreunde – Weischütz e.V. laden **am Samstag, den 06.12.2014 ab 14.00 Uhr** zu unserem Weihnachtsmarkt in Weischütz am Gutshaus ein

Freut euch mit uns auf einen gemütlichen Nachmittag mit:

- dem Besuch vom Weihnachtsmann
- kostenlose Kutschfahrten mit Fam. Schultz
- den Auftritt des Gleinaer Männerchors
- warmen Getränke
- hausgebackenen Stollen, Plätzchen und Kräppelchen sowie Lebkuchenherzen

Gemeinde Gleina

Neuer Heimatkalender von Gleina

Der neue Kalender von Gleina für das Jahr 2015 ist da.

„5. Jahre Großgemeinde Gleina 2015“, Bilder der 4 Ortschaften Ebersroda, Baumersroda, Müncheroda und Gleina.

Anlässlich des 5 jährigen Zusammenschluss der Ortschaften, kam die Idee von Ortschronisten Thomas Lampe, einen Gemeinschaftskalender mit dem Designer aus Gleina, Ronny Wendelmuth „Super-nova Designs“ zu machen.

Dieser Kalender ist in der Bäckerei Lampe (Gleina) erhältlich und kostet 10 € (eine Zusendung per Post ist auch möglich).

Bei Interesse oder Anfragen können Sie sich gerne telefonisch bei Thomas Lampe unter der Tel. 0151 / 21 43 04 71 melden.

Karsdorf OT Wetzendorf

Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit Mehrgenerationenhaus Karsdorf

Karsdorf Ringstraße 25, 06638 Karsdorf
Hausleiterin Angela Reininger
Projektleiterin Jenny Illgen
Tel/Fax: 03 44 61/5 62 47
info@mgh-karsdorf.de
www.mgh-karsdorf.weebly.com



Weihnachtszauber möchten wir auch 2014 wieder verbreiten!

Wie schon in den vergangenen Jahren veranstaltet das Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit dem Mehrgenerationenhaus am **30.11.2014** den nun schon 12. Weihnachtsmarkt.

Im Advent, der Zeit der Lichter, wird ein jeder schnell ein Dichter, denn in dieser stillen Zeit, reicht ein leises Wort sehr leicht.

Am 30.11.2014 zum ersten Advent, die ganze Familie wieder zum Dorfplatz rennt.

Ihr fragt Euch was ist dort los? Hier steht es wieder geschrieben riesengroß:

12. Weihnachtsmarkt

in Wetzendorf ab 14.00 Uhr auf dem Dorfplatz

Was erwartet Sie?

- | | |
|-----------|--|
| 14.00 Uhr | Eröffnung |
| 14.30 Uhr | kommt der Weihnachtsmann und buntes Weihnachtsprogramm |
| 17.00 Uhr | Verlosung der Weihnachtstombola |
| 18.00 Uhr | Weihnachtsfeuerwerk |

Weiterhin erwarten Sie verschiedene Verkaufsstände, weihnachtliche Dekorationsartikel und Überraschungen.

Für ihr leibliches Wohl wird bestens gesorgt mit Glühwein, Roster, Kaffee, Kuchen, Weihnachts- und Waffelbäckerei und vieles, vieles mehr.

Wir freuen uns über alle die unseren Weihnachtsmarkt durch private Angebote bereichern und besuchen, denn es gibt keine schönere Zeit als die Vorweihnachtszeit mit Kerzen, weihnachtlichem Duft, Liedern, lachenden und glücklichen Menschen.

Rufen Sie uns an, wie Sie sich an unseren Weihnachtsmarkt beteiligen möchten!

Wir stehen für Tradition in unserer Gemeinde!

Mit freundlichen Grüßen

Angela Reininger



Weihnachtsfeier des Mehrgenerationenhauses

Am 12.12.2014 findet um 14.00 Uhr unsere traditionelle Weihnachtsfeier für alle Generationen – egal ob aus „Nah oder Fern“, mit Kaffee, Kuchen und Abendbüfett, im Bürgerhaus in Wetzendorf statt. Wir freuen uns auch wieder die Original Saaletaler - bekannt aus Funk und Fernsehen mit einem weihnachtlichen Programm begrüßen zu dürfen.

Sie erwartet ein schönes abwechslungsreiches Programm mit musikalischer Umrahmung und anderen Höhepunkten.

Bitte geben Sie uns Ihre Teilnahme für die Weihnachtsfeier bis zum 05.12.2014 telefonisch (034461/56247) oder persönlich im MGH bekannt.

Im Unkostenbeitrag von 15 Euro sind Eintritt, Programm, Kaffee, Kuchen sowie das Abendbüfett enthalten. Die Kosten für Getränke sind von unseren Gästen selbst zu tragen.

Sie erwartet ein wunderschönes Programm, von und mit Menschen gestaltet.

Wir stehen für Tradition in unserer Gemeinde!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

Angela Reininger und Jenny Illgen
Hausleitung und das Team vom „Free-Time“

Kindersachen, Spielzeug und Kleidersachenbörse

Noch Anmeldungen für die Kindersachen, Spielzeug und Kleidersachenbörse am 06.12.2014 zum Nikolaus möglich!

Sie können alles verkaufen, was Sie nicht mehr benötigen!

Samstag, 06.12.2014 im Bürgerhaus in Wetzendorf

Einlass: für Verkäufer: 11.00 Uhr

für Käufer: 14.00 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 1,50 Euro pro benötigten Tisch

Bei Kaffee und Kuchen kann man in Ruhe auswählen.

Anmeldungen für einen Verkaufstisch bei Angela Reininger und Jenny Illgen Tel.: 034461/56247

Sachen selbst verkaufen! Wie?

Sie mieten einen Verkaufstisch für 1,50 € und verkaufen Ihre Sachen zu den von Ihnen festgelegten Preis. Die Einnahmen bleiben bei Ihnen, die Erlöse aus den Verkaufstischen werden für Aktivitäten in unserem Mehrgenerationenhaus verwendet.

Angela Reininger und Jenny Illgen

Stadt Laucha an der Unstrut

Weihnachtliches Rathauskonzert

Die Stadt Laucha an der Unstrut lädt ein zum weihnachtlichen Rathauskonzert

am 12.12.2014, 19.00 Uhr im Foyer des Rathauses.

Mitwirkende des Konzertes:

Lindenchor Kirchscheidungen, Leitung Ingrid Haelbig
Trinitatis-Chor Gleina, Leitung Robert Müller
Musikschüler der Musikschule „Heinrich von Veldeke“

Der Lauchaer Heimatverein e.V. lädt ein ins zauberhafte Märchendorf

am 07.12.2014, ab 14.00 Uhr auf dem Markt in Laucha

- Eröffnung mit der Musikgruppe „Kirchenblech“
- Kuchenbasar der Kita „Glöckchen“
- buntes Programm der Kita „Glöckchen“
- Tombola

Für Glühwein und mehr Leckereien ist gesorgt, der Grill brennt eine Überraschung für die Kids und der Verkauf der beliebten historischen Kalender

Rentnerweihnachtsfeier im Schützenhaus Laucha

Am Mittwoch, dem **10.12.2014**, um **14.00 Uhr** findet im Schützenhaus Laucha an der Unstrut unsere Rentnerweihnachtsfeier statt. Alle Rentner der Stadt Laucha an der Unstrut, der Ortsteile Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Tröbsdorf und Plößnitz sind dazu recht herzlich eingeladen.

Wir bitten um einen Unkostenbeitrag von 3,00 € am Einlass.

Wer in den Ortsteilen, den Fahrdienst in Anspruch nehmen möchte, meldet sich bitte im Rathaus Laucha an der Unstrut bei Frau Thomas unter der Telefonnummer 03 44 62 / 7 00 22.

Bürgermeister
Michael Bilstein

Stadt Laucha OT Burgscheidungen

Wunschzettel an den Weihnachtsmann

Weihnachtsmarkt am 29.11.2014



Auch in diesem Jahr veranstalten die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein e.V. einen Weihnachtsmarkt.

Dieser findet am **29. November 2014 am Dorfgemeinschaftshaus** von Burgscheidungen statt.

Erstmals haben die Kinder die Möglichkeit, einen Wunschzettel an den Weihnachtsmann zu schicken.

Stadt Laucha OT Kirchscheidungen

Einladung

Auch 2014 heißt es in Kirchscheidungen wieder:

„Eine schöne Bescherung!“

Am 13. Dezember 2014 – Samstag vor dem 3. Advent – wollen wir ab 14.30 Uhr in unserem **historischen Backhaus** wieder mit einem besinnlichen, aber auch heiteren Programm auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Gesang, Musik, Geschichte und Geschichten von einst und jetzt, eine winterliche Bilderschau, ein etwas anderer Adventskalender, eine süße Kaffeetafel und viele Überraschungen erwarten Sie.

Es wirken mit:

Große und kleine Weihnachtsengel, Geschichtenerzähler und Geschichtenerzählerinnen, Pfarrerin Frau A.-Chr. Wegner, Organist Robert Müller und eine Gesangsgruppe, „Die Unstrutsingers“, „Hede und Elfriede“, ein prominenter Überraschungsgast und viele andere. Durch das Programm führt auch diesmal Manfred Lauterbach. Für Süßes und Herzhaftes aus der vorweihnachtlichen Küche und aus dem Weinkeller ist gesorgt.

Eintritt frei!

Es laden ein und freuen sich auf Ihren Besuch die „Heimatfreunde Kirchscheidungen“

Stadt Nebra (Unstrut)

Weihnachtstag des Handwerker- und Gewerbevereins Nebra e.V.

Der traditionelle Weihnachtstag des HGV Nebra e.V. findet in diesem Jahr am

Samstag, dem 06. Dezember 2014

ab 14:00 Uhr auf dem Markt in Nebra (Unstrut) statt.

Programm:

- | | |
|-----------|---|
| 14:30 Uhr | Weihnachtsprogramm der Kinder der Grundschule Nebra |
| 15:00 Uhr | Anschnitt Riesenstollen |
| 15:30 Uhr | Märchenspiel „Frau Holle“ |
| | Laienschauspielverein Nebra e.V. in der Kirche |
| 16:30 Uhr | Der Weihnachtsmann kommt!!! |

Für den Verkauf weihnachtlicher Produkte, Speisen und Getränke sorgt der HGV Nebra.

Eine schöne Vorweihnachtszeit und ein herzliches Willkommen auf unserem Markt allen Lesern des Amtsblattes.

Sonja Will

Vorsitzende des HGV

Dipl.-Ing.(FH) Jens-Uwe Tier - Marienstr. 4 - 06632 Freyburg

Ihr Immobilienmakler in Freyburg

Wir suchen für unsere Kunden: Häuser, Wohnungen, Grundstücke, Weinbergs-Wochenendgrundstücke im Unstruttal zum Kauf und zur Miete!



Besuchen Sie unsere aktuellen Angebote im Internet:

www.blk-immobilien24.de

Tel: 034464/66545

Für Ihre Werbung:

Telefon:
(0 34 66)
30 22 21

Fax:
(0 34 66)
32 38 28

Stadt Nebra Unstrut OT Reinsdorf

Wein- und Heimatfest

vom 15. bis 17. 08.2014 in Reinsdorf

Alle Mühen und Anstrengungen haben sich wieder gelohnt. Fazit des diesjährigen Wein- & Heimatfestes: gelungenes Fest für Jung und Alt. Jedes Jahr machen wir, der Vorstand des Heimatvereins Reinsdorf e.V., es uns zur Aufgabe, ein tolles Fest auf die Beine zu stellen.

Wir möchten uns heute auf diesem Weg ganz herzlich bedanken:

- bei allen Mitgliedern, die Ihre Freizeit opfern und uns tatkräftig unterstützen
- bei allen Helfern, die ehrenamtlich uns als Vorstand und dem Verein beistehen und mithelfen
- bei unseren Gästen aus nah und fern, die durch Ihr Kommen unser Fest zu etwas Besonderem werden lassen
- bei unseren Sponsoren, ohne die eine Ausrichtung nicht denkbar wäre
- bei unserem Gastwirt und Fischmann für die wunderbare Beköstigung
- bei unseren Winzern für die leckeren Weine
- bei unseren Bäckerinnen, die uns jedes Jahr aufs neue mit selbstgebackenem Kuchen unter die Arme greifen und einen sehr schönen Kuchenbasar ausrichten

Wir verbleiben hochachtungsvoll und voller Respekt.

Der Vorstand des Heimatvereins Reinsdorf e.V.

Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 9 36 88
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

- ◆ Sanierung alter Hofflächen
- ◆ Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- ◆ Hofgestaltung/Zisterneneinbau
- ◆ Klärgrubenumbindungen und Beseitigung alter Klärgruben
- ◆ Treppenaufbau aus Beton- und Naturstein



NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE

FREIE WERKSTATT - KOMPETENT und ZUVERLÄSSIG
TV · VIDEO · HIFI · SAT · LAPTOP · BÜHNENTECHNIK

★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★

Karl-Liebknecht-Straße 2c · 06642 Nebra
- Ecke E.-Langrock-Straße -
↙ im selben Haus ↘

FRISEURSALON REGINA

DAMEN und HERRENSALON · MEISTERBETRIEB
FESTFRISUREN · QUALITÄTSFÄRBUNGEN

★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★

CONTAINERDIENST

mit Vertrieb von technischen Gasen

H u. S Recycling, Holger Pilling

Am Gewerbepark 24, 06632 Freyburg

Containerstellung ab 49,00 EUR/netto

zzgl. der Entsorgungskosten je nach Abfallart

NEU: Vertrieb von technischen Gasen (nur montags-freitags)
Aufkauf von Schrott, Buntmetall und Kabeln

Annahmezeiten:

Mo.-Fr.: 7.00-17.00 Uhr, Sa. nach telefon. Absprache 8.00-11.00 Uhr
Annahmeschluss 30 min vor Schließung!

Telefon 03 44 64 / 3 56 56 Mobil 0171 / 4 36 13 64

Wir bitten um Verständnis, dass aus platztechnischen Gründen einige Artikel in dieser Ausgabe nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Redaktion

Reinhard Huche

Dachdecker- & Bauklempnerarbeiten GmbH & Co. KG

Tannengärten 14

06636 Laucha

Tel. 03 44 62 / 2 03 84

Fax 6 10 35



Bestattungsinstitut & Blumengeschäft

A. Schmidt

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft

Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57

NEU eigene Trauerhalle und Trauercafé

START

**AXA gibt Gas:
Top-Leistungen
zu Top-Preisen.**

Mit den Tarifen von AXA erhalten Sie erstklassige Leistungen und im Schadenfall kümmern wir uns mit schadenservice360° Auto um alles. Kündigen Sie einfach bis zum 30.11.2014 Ihre bisherige Kfz-Versicherung (*gilt für die meisten Verträge) und wechseln Sie zum 01.01.2015 zu AXA.



Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne Ihr persönliches Angebot!

Maßstäbe / neu definiert



AXA Generalvertretung
Martin Zimmermann
Am Neuen Sportplatz 2, 06642 Nebra
Tel.: 034461 61030
martin.zimmermann@axa.de

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Hüfner
Kirchstraße 3, 06632 Freyburg
Tel.: 034464 27500
thomas.huefner@axa.de

Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Unstruttal

November

29. November, 17.00 Uhr, Naumburg/OT Roßbach

Vorweihnachtliche Weinprobe

Schankwirtschaft - Kaminzimmer und 1. Stock - Mit Voranmeldung - Weinbau „Der Steinmeister“, Tel.: 0 34 45 / 20 46 61, Mobil: 0160 / 92 74 42 99, www.der-steinmeister.de

29. November, 13.00-18.00 Uhr, Naumburg / Henne

Sektpräsentation

Naumburger Wein u. Sekt Manufaktur, Tel.: 0 34 45 / 20 20 42, www.naumburger.com

30. November, 14.00 Uhr, Salzatal/OT Hönstedt

Weihnachtsmarkt

Vinoinfo, Wein- und Touristikinformation, Tel.: 03 46 01 / 2 02 42, www.vino-info.com

30. November, 15.00 Uhr, Freyburg

„Afternoon Tea trifft Winzersekt“

Traditionellen englischen Afternoon Tea in großer Auswahl, Scones, Sandwiches u. süße Köstlichkeiten. Dazu darf ein Glas Winzersekt aus dem heimischen Anbaugebiet nicht fehlen. 19.00 €/Pers. - Reservierung erbeten - Berghotel zum Edelacker, Tel.: 03 44 64 / 35-0, www.edelacker.de

30. November & 7./14./21. Dezember, 14.00 Uhr, Naumburg/OT Roßbach - Knusperstunden im Advent

Weingut Frölich-Hake, Tel.: 0 34 45 / 26 68 00, www.weingut-froelich-hake.de

Dezember

01.-24. Dezember, Saale-Unstrut

Advent in den Weingütern

In der romantischen Adventszeit laden in die Weingüter, Winzerhöfe oder Weinberge der Weinregion Saale-Unstrut zu edlen Saale-Unstrut-Weinen oder einem wärmenden Glühwein. Weinbauverband Saale-Unstrut, Tel. 03 44 64 / 2 61 10 www.naturerlich-saale-unstrut.de

5. Dezember, 17.30 Uhr, Freyburg

Sekt-Genießer trifft Schoko-Liebhäber

18,00 €/Pers., Rotkäppchen – Mumm Sektkellerei en GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

5. Dezember, 19.30 Uhr, Naumburg/OT Roßbach

Rebsortenweinprobe

„Wir begeben uns auf die Spuren des Rieslings ...“ - mit Voranmeldung - Weingut Frölich-Hake, Tel.: 0 34 45 / 26 68 00, www.weingut-froelich-hake.de

5./6. Dezember, 17.00 bis ca. 22.00 Uhr, Naumburg

„Barrique-Weinprobe“

Besonderheit: korrespondierende Schokolade von der Goldhelm Schokoladenmanufaktur Erfurt, 35,00 €/Pers. (inkl. Speisen) - Anmeldung erforderlich! - Winzerhof Gussek, Tel.: 0 34 45 / 7 81 03 66, www.winzerhof-gussek.de

6. Dezember, Gutsrestaurant „Saalhäuser Weinstuben“, Bad Kösen

Der Nikolaus im Gutsrestaurant

kulinarische Überraschung in unserem Gutsrestaurant, Tischreservierung erbeten. Landesweingut Kloster Pforta, Tel.: 03 44 63 / 3 00-0, www.kloster-pforta.de

6. Dezember, 19.30 Uhr, Zeitz / OT Würchwitz

„Filmische & musikalische Weihnacht“

mit Kurzfilmen von unserem HUMUS u. Live-Musik. Eintritt: 18,00 € / Pers. (inkl. Begrüßungsglühwein) - Voranmeldung erbeten - Wein- & Sektgut Hubertus Triebe, Tel.: 03 44 26 / 2 14 20, www.weingut-triebe.de

6. Dezember, 15.00 Uhr, Salzatal/OT Hönstedt

Advent im Weingut

mit Harmoniumspiel und Weihnachtsliedersingen - Anmeldung erbeten - Weingut Hoffmann, Alte Schrotmühle, Tel.: 03 46 01 / 3 10 70, www.weingut-hoffmann-alte-schrotmuehle.de

6./7. Dezember, Seegebiet Mansfelder Land OT Seeburg

Weihnachtsmarkt auf dem Weingut Schloss Seeburg

Weingut Schloss Seeburg, Telefon: 03 45 / 68 92 81 82 oder 03 45 / 5 22 21 64, www.weingut-schloss-seeburg.de

6./13. Dezember, 17.00 Uhr, Naumburg/OT Roßbach

Vorweihnachtliche Weinproben

Schankwirtschaft - Kaminzimmer und 1. Stock - Mit Voranmeldung - Weinbau „Der Steinmeister“, Tel.: 0 34 45 / 20 46 61, Mobil: 0160 / 92 74 42 99, www.der-steinmeister.de

7. Dezember, 18.00 Uhr, Gleina

BUBE DAME KÖNIG

neue Folkmusik, Eintritt 12,00 €, Vorbestellung erbeten, Goldener Anker, Carmen Müller, Tel. 03 44 62 / 2 04 94

7. Dezember, 15.00 Uhr, Freyburg OT Nißnitz

Konzert in der Kirche Nißnitz

40 Jahre gemischter Chor Karsdorf, Thema: Lieder in der Weihnachtszeit

7. Dezember, Freyburg

Winterbrunch

p.P. 18,00 €, Hotel Rebschule, Tel.: 03 44 64 / 30 80

12. Dezember, 17.30 Uhr, Freyburg

Führung mit Probe 3 Sekte und Säbeln,

12,50 € /Pers., Rotkäppchen – Mumm Sektkellereien GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

12./13. Dezember, 19.00 Uhr, Naumburg

Kulinarischer Weinabend

„Hummer und Weißwein“, 5-Gang-Menü, 45,00 € /Pers. zzgl. Getränke - Reservierung über Weingut Hey - Weingut Hey, Tel.: 0176 / 24 05 93 25, www.weinguthey.de

13. Dezember, 13.00 Uhr, Salzatal/OT Hönstedt

Glühweinwanderung

- Anmeldung erforderlich - Vinoinfo, Wein- und Touristikinformation, Tel.: 03 46 01 / 2 02 42, www.vino-info.com

14. Dezember, 13.00-19.00 Uhr, Freyburg

Weihnachtsmarkt

hausgemachter Glühwein u. buntes Programm. Führung durch den beleuchteten Holzfasskeller: 13.00, 14.00 u. 16.00 Uhr Kellerführung: 4,00 €/Pers. (inkl. 1 Glas Wein) - Eintritt frei- Winzervereinigung, Freyburg-Unstrut eG, Tel.: 03 44 64 / 30 60, www.winzervereinigung-freyburg.de

14. Dezember, 14.00 Uhr, Zscheplitz

Weihnachten auf dem Gut

gemütlicher Adventnachmittag bei Glühwein u. Weihnachtsgeschichten, Weingut Pawis, Tel.: 03 44 64 / 2 83 15, www.weingut-pawis.de

14. Dezember, 15.00-18.00 Uhr, Zeitz/OT Würchwitz

„Glühwein im Advent“

Besinnlich vorweihnachtlicher Glühweinnachmittag in der beheizten Festhalle am lodernen Kamin mit den Jagdhornbläsern u. den Zeitzer Musikanten - Eintritt: FREI - Wein- u. Sektgut Hubertus Triebe, Tel.: 03 44 26 / 2 14 20, www.weingut-triebe.de

19. Dezember, 17.30 Uhr, Freyburg

Sekt-Genießer trifft Schokoliebhäber

18,00 €/Person, Rotkäppchen – Mumm Sektkellerei en GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

20./21. Dezember, ab 10.00 Uhr, Entlang der Weinberge von

Roßbach und Naumburg

Advent in den Weinbergen

Weihnachtsmarkt entlang der Roßbacher und Naumburger Weinberge, heimische Weine u. hausgemachter Glühwein, lokale Handwerkskunst sowie Leckereien und Deftiges mit bunter Unterhaltung., Naumburger und Roßbacher Weinberge zwischen Weingut Hey u. Weingut Frölich-Hake

28. Dezember, 15.00 Uhr, Freyburg

„Afternoon Tea trifft Winzersekt“

Traditionellen englischen Afternoon Tea in großer Auswahl, Scones, Sandwiches u. süße Köstlichkeiten. Dazu darf ein Glas Winzersekt aus dem heimischen Anbaugebiet nicht fehlen. 19.00 € / Pers. - Reservierung erbeten - Berghotel zum Edelacker, Tel.: 03 44 64 / 35-0, www.edelacker.de

31. Dezember, Freyburg

Silvester über dem Winzerstädtchen

mit Festbuffet, Musik u. Tanz, Höhenfeuerwerk in den Weinbergen sowie eine Überraschung des Hauses inkl. Brunch-Buffet am Neujahrstag. 135,00 €/Pers. inkl. Getränke - Reservierung- Berghotel zum Edelacker, Tel.: 03 44 64 / 35-0, www.edelacker.de

31. Dezember, Freyburg

Silvesterspektakel auf Schloss Neuenburg

Schloss Neuenburg, Anmeldung und Info: 03 44 64 / 36 83 80 oder www.burgwirtschaft.de

Veranstaltungskalender 2015

Aufruf an alle Vereine und Vereinigungen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Für die Planung und Erstellung des Veranstaltungskalenders für das Jahr 2015 benötigen wir die Mitteilungen über stattfindende Veranstaltungen. Wenn die Termine für Veranstaltungen für das nächste Jahr bereits feststehen, so können Sie diese **telefonisch** Frau Fuchs unter **03 44 64 / 3 00 28** sowie per E-mail: **s.fuchs@verbgem-unstruttal.de** oder per **Fax 03 44 64 / 3 00 60** mitteilen.

Fuchs
Amtsblatt

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Pfarrbereich Freyburg

Gottesdienste

30.11., 09.30 Uhr	Freyburg
07.12., 09.30 Uhr	Freyburg;
14.00 Uhr	Balgstädt (Gemeindeadv.)
13.12., 14.00 Uhr	Freyburg (Gemeindeadv.)
21.12., 09.30 Uhr	Freyburg
24.12., 14.30 Uhr	Balgstädt (mit Krippenspiel)
14.30 Uhr	Schleberoda (mit Krippenspiel)
15.00 Uhr	Zscheiplitz
15.30 Uhr	Größnitz (mit Krippenspiel)
15.30 Uhr	Zeuchfeld (mit Krippenspiel)
16.00 Uhr	Müncheroda;
17.00 Uhr	Freyburg (mit Krippenspiel)
18.00 Uhr	Nißnitz (mit Krippenspiel)

Seniorgottesdienst

18.12., 10.00 Uhr	Freyburg, Hospital St. Laurentius
-------------------	-----------------------------------

Christenlehre/Kindertreff

Freyburg: 1.-6. Kl.	Mi, 14.30-16.00 Uhr Gemeinderaum
Balgstädt:	Krippenspielprobe nach Absprache (über I. Alt)
Schleberoda:	Krippenspielprobe nach Absprache (über B. Hofmann)

Konfirmandenarbeit

Freyburg: 7./8. Kl.:	13.12. 14.00 Uhr Gemeindehaus, Mitwirkung Gemeindeadvent
----------------------	---

Junge Gemeinde

Balgstädt, Fr.	18.00-21.00 Uhr „Pfarre“
----------------	--------------------------

Adventsfeiern

Größnitz:	Mi, 10.12. 19.30 Frau Kraft
Zeuchfeld:	Mi, 17.12. 19.30 Kirche
Balgstädt:	So, 07.12. 14.00 „Pfarre“
Freyburg:	Sa, 13.12. 14.00 Gemeindehaus

Bibelstunde Landeskirchl. Gemeinschaft

Freyburg: Do	16.00 Gemeindehaus
--------------	--------------------

Kirchenmusik

Bläserchorprobe

Mo 19.30 Uhr,	Freyburg Gemeindehaus
---------------	-----------------------

Kirchenchor Freyburg und Balgstädt

Mi 19.00 Uhr,	Balgstädt „Pfarre“
---------------	--------------------

Freyb. Kirchenchor Collegium Musicum

Mi 19.30 Uhr,	Freyburg, Gemeindehaus
---------------	------------------------

Adventskonzerte

Nißnitz, 07.12., 15.00 Uhr,	Kirche:
Gemischter Chor Karsdorf	
Zscheiplitz, 14.12., 16.00 Uhr,	Klosterkirche:
Doppelquartett „Occantus“ Naumburg	
Freyburg, 14.12., 17.00 Uhr,	Stadtkirche
St. Marien: Kirchenchöre Balgstädt,	
Freyburg und Saubach	

Weitere Informationen:

Theaterfahrt am 17.01.2015 zu „Der Rosenkavalier“ ins DNT Weimar
(Haltepunkte in Laucha, Freyburg, Naumburg und Eckartsberga) Karten (inkl. Bustransfer 22,70 €) können über das Pfarramt in Freyburg bestellt werden.

Evangelisches Pfarramt

Pfarrer Sven Hanson, Kirchstr. 7, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: 034464/ 27451 (Büro) + 27651 (Whg.), Fax: 034464/ 66443 e-mail: pfarramt@freyburg@gmx.de
Sprechzeit: dienstags 14.00-17.00 sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädagogin Heike Kohn, Dorfstraße 37, 06636 Dorndorf, Tel.: 034462/ 21955, e-mail: hxkohn@gmx.de

Regionalkantor Gerhard Schieferstein, Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf, Telefon: 034461/ 569459, Fax: 034461/ 569463, e-mail: schmoelln@t-online.de

Pfarrbereich Goseck

Gottesdienste:

07.12., 09.00 Uhr	Dobichau
24.12., 16.30 Uhr	Goseck (mit Krippenspiel)
15.00 Uhr	Markröhlitz (mit Krippenspiel)
22.00 Uhr	Markröhlitz (Mitternachts-spiel)
15.00 Uhr	Dobichau (mit Krippenspiel)
16.00 Uhr	Pödelitz (mit Krippenspiel)
25.12., 10.30 Uhr	Goseck im Pfarrhaus

Konzerte:

Goseck, 06.12., 17.00 Uhr, Dorfkirche: mit dem Uichteritzer Kirchenchor

Markröhlitz, 20.12. 16.30 Uhr: mit den Roßbacher Musikanten

Der Gosecker Weihnachtschor trifft sich wieder montags im Pfarrhaus 18.00- 19.30 Uhr, alle sind herzlich eingeladen mit zu singen. Wir proben für die Christvesper in Goseck.

Christenlehre: Während der Adventszeit proben die Kinder in ihren Dörfern für die Krippenspiele, somit startet die Christenlehre im neuen Jahr ab dem **12.01.**, 16.00-17.00 Uhr im Gosecker Pfarrhaus mit Frau Kohn.

Konfirmandenunterricht:

Samstag, 6.12. mit gemeinsamer Exkursion nach Haus Sonneck zu einer thematischen Arbeit.

Krippenspielpromen:

Alle Kinder sind herzlich eingeladen mit zu üben, um uns allen einen guten Gottesdienst am Heiligen Abend zu gestalten. Ein besonderer Dank sei allen fleißigen Helfern gesagt! Gott behüte sie!

GospelChor

Mo, 29.12. ab 18.00 Uhr im Pfarrhaus mit gemütlicher Probe und Jahresplanung für 2015. Auch neue Interessierte sind vielmals willkommen!

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Goseck

Pfarrer Schilling-Schön,
Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck,
Tel. 0 34 43/20 02 42, Fax 0 34 43/23 87 30
Bürozeiten:
Do 08.30-11.30 Uhr im Pfarrhaus Goseck

Pfarrbereich Laucha

30.11., 10.30 Uhr	Laucha, Winzer-GD in der Kirche
07.12., 09.00 Uhr	Kirchscheidungen
10.30 Uhr	Laucha
15.00 Uhr	Gleina, Andacht m. Adventssingen
14.12., 09.00 Uhr	Hirschroda
10.30 Uhr	Laucha
15.00 Uhr	Ebersroda, Andacht mit Adventssingen
16.00 Uhr	Burgscheidungen, Andacht m. Adventsmusik
21.12., 09.00 Uhr	Gleina
16.00 Uhr	Laucha, Adventsmusik in der Kirche
24.12. jeweils mit Krippenspiel	
15.00 Uhr	Hirschroda

16.00 Uhr	Ebersroda
16.00 Uhr	Tröbsdorf
16.00 Uhr	Burgscheidungen
16.00 Uhr	Kirchscheidungen
16.30 Uhr	Baumersroda
17.00 Uhr	Dorndorf
17.15 Uhr	Laucha
18.00 Uhr	Gleina
18.30 Uhr	Weischütz
22.00 Uhr	Laucha: „Andacht für Aufgeweckte“

25.12. 09.00 Uhr	Gleina m. Abendmahl
09.00 Uhr	Plößnitz m. Abendmahl
10.30 Uhr	Baumersroda m. Abendm.
10.30 Uhr	Laucha m. Abendmahl
14.00 Uhr	Ebersroda m. Abendmahl
14.00 Uhr	Hirschroda m. Abendm.
15.30 Uhr	Kirchscheidungen m. Abendmahl
26.12., 10.30 Uhr	Burgscheidungen m. Abendmahl

Andachten im DRK-PZ Laucha

03.12., 18.00 Uhr	„Kirchenblech Laucha“ spielt weihnachtl. Weisen
19.12., 16.00 Uhr	Krippenspiel
27.12. 10.00 Uhr	Andacht m. Weihnachtsliedersingen

Bibelstunde der Landeskirchlichen

Gemeinschaft in Laucha:

Do 17.30 Uhr im Pfarrhaus

Andachten: „Geistliche Sprechstunde“:

Gleina	05.12. / 19.12., 19.00 Uhr
Ebersroda	03.12. / 17.12., 18.00 Uhr
Baumersroda	03.12. / 17.12., 17.00 Uhr
Laucha	17.30 Uhr
Dorndorf	02.12., 18.00 Uhr
Kirchscheidungen	19.00 Uhr
Burgscheidungen	29.11. / 27.12., 18.00 Uhr
Tröbsdorf	13.12., 15.00 Uhr
Weischütz	06.12. / 20.12., 17.30 Uhr
Hirschroda	18.12., 19.00 Uhr
Plößnitz	17.30 Uhr

Frauenkreis/ Frauenhilfe/

Stunde der Begegnung:

Laucha, Kreisfrauenhilfe	01.12., 13.00 Uhr
Gleina	03.12., 14.30 Uhr
Burgscheidungen	11.12., 14.30 Uhr
Laucha	15.12., 14.00 Uhr

Mittelalterkreis:

Gleina, 20.00 Uhr	im Dezember nicht!
-------------------	--------------------

Gesprächskreis

Laucha, 19.30 Uhr

Jugendliche/Konfirmanden

Gleina, 05.12. / 19.12.,	18.00 Uhr
--------------------------	-----------

Junge Gemeinde

Kirchscheidungen, Mi 19:00 Uhr

Konfirmanden:

Laucha, 06.12., 09.30 Uhr, Pfarrhaus: Treff für Projekt Islam

„Erzähl mir was“

Kiga Schloßzwerge	22.12., 13.45 Uhr
-------------------	-------------------

„Singspaß“

Kita „Glöckchen“	Mi, 14.30 Uhr
Laucha	m. Robert Müller

„St. Marienkäfer“

für Kinder ab 1Jahr, Eltern und Verwandte Di ab 16 Uhr im Krabbelgruppenraum Laucha, Ansprechpartnerin: Frau C. Much

Kindernachmittag

Weischütz, 16.12., 16.30 Uhr

Kinder-/ Familienschatzkiste:

08.30 Uhr im Pfarrhaus Laucha (im Dezember nicht)

Christenlehre:

Burgscheidungen:	Mi, 16.30 Uhr
Gleina:	09.12., 15.00 Uhr
Baumersroda:	03.12./17.12., 14.30 Uhr

Musikgruppen und Unterricht

Jungbläser

Mi ab 19.00-19.45 Uhr in Laucha

Kirchenblech

Mi ab 19.30 Uhr in Laucha

Kinderchor

Do ab 16.30 Uhr in Laucha

Kirchenchor

Do ab 18 Uhr Laucha

Jugendchor

Do ab 19.30 Uhr Laucha

Trinitatischor

Fr ab 19.30 Uhr in Gleina

Unterricht f. Gitarre / Orgel / Klavier / Trompete / Flöte...

Mi, Do und Fr ab 14.00 Uhr

Kontakt: 03 44 62 / 2 02 48

Weitere Termine:

Winzer-Gottesdienst in Laucha

Wie in jedem Jahr feiern wir **am 1. Advent, dem 30.11. um 10.30 Uhr** unseren Winzer-Gottesdienst in der Marienkirche Laucha. Als Gastprediger begrüßen wir den ehem. Justizminister v. Sachsen-Anhalt Curt Becker.

Anschließend laden wir herzlich zum Schafessen und Winzerumtrunk ins Pfarrhaus ein.

Am 1. Advent, 17.00 Uhr Marienk. Laucha: **Lieder zum Advent** mit dem Lindenchor Kirchscheidungen; Ltg. Ingrid Haelbig
Der Orgelverein & der Lindenchor freuen sich auf Ihren Besuch!

Weihnachtliche Musiken

- 29.11., 14.00 Uhr „Kirchenblech“ Laucha beim Weihnachtsmarkt in **Burgscheidungen**
- 29.11., 15.00 Uhr Adventsmarkt m. Krippenspiel in **Gleina**
- 30.11., 17.00 Uhr „Lieder zum Advent“ m. Lindenchor Kirchscheidungen in der Kirche **Laucha** (Orgelverein)
- 03.12., 18.00 Uhr **DRK-PZ Laucha:** weihnachtliche Weisen m. „Kirchenblech“
- 06.12., 15.30 Uhr Adventsmusik & Kaffeetrinken in **Golzen**
- 07.12., 14.00 Uhr Andacht m. „Kirchenblech“ zur Eröffnung des **Lauchaer** Weihnachtsmarktes
- 07.12., 15.00 Uhr Adventsmusik & Kaffeetrinken & offene Kirche in **Gleina**
- 07.12., 17.00 Uhr **Laucha:** Orgelmusik zum Ausklang des Weihnachtsmarktes
- 11.12., 16.30 Uhr **Laucha:** Weihnachtliches Schülervorspiel im Gemeinderaum
- 13.12., 14.30 Uhr Adventsmusik & Kaffeetrinken in **Kirchscheidungen**
- 14.12., 14.00 Uhr **Ebersroda:** Weihnachtliches Chorkonzert & Kaffeetrinken
- 14.12., 16.00 Uhr **Burgscheidungen:** Adventsmusik & Kaffeetrinken
- 19.12., 16.00 Uhr **DRK-PZ Laucha:** Krippenspiel
- 21.12., 16.00 Uhr Kirche **Laucha:** Weihnachtsskonzert
- 21.12., 17.00 Uhr Roßbach b. Naumburg: Friedenslicht-Gottesdienst mit Aussendung
- 06.01.15, 16.30 Uhr **Epiphaniasmusik** in Thalwinkel

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62/2 02 48; Fax: 03 44 62/2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha

Di u. Do 09.00-11.00 Uhr

Mi 11.00-13.00 Uhr

Pfarrer Wegner:

Di 09.00-11.00 Uhr

Mi 16.00-17.30 Uhr

Zu jeder anderen Zeit können Sie auch kommen, aber manchmal ist sie unterwegs.

Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6

Tel.: 03 44 62/2 06 10; Fax: 03 44 62/2 27 50
Mo, Mi u. Fr, 08.00-10.00 Uhr

Pfarrbereich Nebra

Gottesdienste

- 07.12., 09.00 Uhr Wennungen
10.30 Uhr Nebra
- 14.12., 09.00 Uhr Karsdorf
15.00 Uhr Kleinwangen *Adventsmusik mit der Musikschule*
- 21.12., 10.30 Uhr Nebra
16.00 Uhr Wetzendorf *Krippenspiel*
- 24.12., 15.00 Uhr Wennungen
16.30 Uhr Karsdorf
17.30 Uhr Nebra
18.30 Uhr Kleinwangen
- 25.12., 10.00 Uhr Nebra *Weihnachtsgottesdienst im Pfarrbereich*
- 26.12., 09.00 Uhr Wetzendorf

Achtung Korrektur:

30.11., Wetzendorf
Chorkonzert in der Kirche
nicht 17.00 Uhr sondern **16.00 Uhr!**

Frauenkreise

Adventsfeier für Karsdorf und Wennungen
Mo 08.12. ab 14.00 Uhr in Karsdorf

Adventsfeier für Wangen und Memleben
Di 16.12. ab 14.00 Uhr in Memleben

Adventsnachmittag in Nebra
Mi 17.12. ab 15.00 Uhr

Veranstaltungen

Adventsbasteln mit Frau Röpke
Mi 03.12. um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Nebra
Bitte vorher anmelden!

Altenadvent in Nebra gemeinsam mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft
Mi 10.12., 15.00-17.00 Uhr
im Pfarrhaus Nebra

Musikschulkonzert in Kleinwangen
Sonntag, 14.12. um 15.00 Uhr

Johanniterhaus Nebra:

Krippenspiel
Sonntag 20.12., 15.00 Uhr
Weihnachtsgottesdienst
Mo 22.12., 15.00 Uhr

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.: 03 44 61/2 22 62, Fax: 03 44 61/2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,
Bürozeiten: Di u. Do 09.00-11.00 Uhr,
Sprechzeiten des Pfarrers: Di 09.00-11.00 Uhr
Do 17.00-19.00 Uhr

Pfarrbereich Querfurt

Gottesdienst

24.12., 17.00 Uhr Reinsdorf

Seniorenchor

Do, 09.30-10.30 Uhr
Kirchspielzentrum Querfurt, Kirchplan 2

Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Querfurt

Geschäftsführender Pfarrer Jürgen Pillwitz
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/42 75 95

Pfarrstelle Querfurt Süd (*für Reinsdorf*)

Pfarrer Hermann Rotermund
Tel.: 03 47 71/2 42 64, Fax: 03 47 71/7 18 41

Kirchspielsekretärin und Friedhofsverwaltung Frau Antje Preuße
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/2 42 63, Fax: 03 47 71/2 78 60
e-mail: EvKirche.querfurt@t-online.de

Bürozeiten:

Mo-Do 09.00-12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr

Katholische Kirche

Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“ Kath. Kapelle St. Josef Nebra

Gottesdienste

- 30.11., 10.30 Uhr Hl. Messe
- 7.12., 14.00 Uhr Messe, Kindergottesdienst
- 14.12., 10.30 Uhr Hl. Messe
- 20.12., 17.00 Uhr Hl. Messe
- 24.12., 16.30 Uhr Christvesper, Hl. Messe
- 26.12., 10.30 Uhr Hl. Messe
- 27.12., 17.00 Uhr Hl. Messe

Beichtgelegenheit

16.12., 08.40 Uhr Nebra

Gruppenszusammenkünfte

Kleinkindstunde

17.12., 15.00 Uhr in Nebra

Religionsunterricht 1.-2.Kl.

12.12., 15.30 Uhr in Querfurt

Religionsunterricht 4.-5.Kl.

12.12., 17.30 Uhr in Querfurt

Kreis Wilde Hilde

11.12., 9.00 Uhr in Nebra

Seniorenachmittag

01.12., 14.00 Uhr in Querfurt

Gemeindenachmittag

07.12., 14.00 Uhr in Nebra

Kirchenchor

Mi, in Nebra um 19.15 Uhr

Kirchenvorstandssitzung

am 4.12. um 19.30 Uhr in Querfurt

Zusammenkunft von PGR und KV

am 18.12. um 19.30 Uhr in Querfurt

Anschriften

Kath. Pfarramt, Pfarrer Gerhard Oppelt
Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 2 41 59

Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Nachhilfelehrer (m/w) gesucht!

für alle Fächer und Jahrgangsstufen.
Gute Bezahlung, PKW von Vorteil

Tel. 03 45/23 47 75

www.nachhilfelehrer-jobs.de



Welche Heizung passt wirklich?

Öl, Gas, Wärmepumpe oder doch Holz und Solar?

Carsten Schawe
Solar- und Wärmetechnik GmbH



Wir wünschen unseren geschätzten Kunden, Partnerbetrieben und Freunden eine besinnliche Adventszeit. Wir sorgen gern für Ihre „Warme Stube“! 24h Heizungs-Notdienst Tel.: 034462-608384

www.strecker-natursteine.de



Quersfurt

Merseburger Str. 54
Tel. 03 47 71-73 91 68

Mücheln

Merseburger Str. 11
Tel. 03 46 32-2 33 44

Teutschenthal

Friedrich-Henze-Str. 89a
Tel. 03 46 01-2 24 74

- Grabmale & Einfassungen
- Große Ausstellungen
- Nachschriften & Reparaturen
- Abschleifen von Grabsteinen
- Fensterbänke & Treppenstufen
- Abbau & Entsorgung

Zulassung auf allen Friedhöfen • Grabsteine in allen Preisklassen

Sonntagsöffnung

im SELGROS Cash & Carry
Teutschenthal



SELGROS
cash & carry

Sonntag | 30.11.2014 | 10 – 16 Uhr

Alles für eine
SCHÖNE ADVENTSZEIT
Besuchen Sie unseren Weihnachtsmarkt



Genießen Sie zusammen mit uns den 1. Advent!

- Ein breit gefächertes **Angebot an weihnachtlichen Geschenkartikeln** und **Deko-Ideen für den Profi** und für Jedermann
- Lassen Sie sich verzaubern mit **weihnachtlichen Klängen von der Drehorgel**
- Mit **Glühwein, Eierpunsch und Stollen** im Foyer wird für weihnachtliche Stimmung und für Ihr leibliches Wohl bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr SELGROS-Teutschenthal

**Satte
Rabatte
für unsere
Kunden!**

Krämer
Motorgeräte und Motorräder



Tielbürger Kehrmaschine TK17

Winterpaket bestehend aus:

Universalkehrbürste, Schneeschild
und Schneeketten statt € 1.571,- €



Paketpreis

1.349,- €

06636 Laucha Tel. 034462 22204 www.kraemer-laucha.de
Gewerbegebiet Fax 034462 21643 info@kraemer-laucha.de

Schenken Sie Ihrem Kind ein Stück Zukunft!

Sie suchen noch das passende Geschenk für Weihnachten? Dann investieren Sie schon heute in die finanzielle Zukunft Ihres Kindes, Enkels oder Patenkindes und schenken etwas Sicheres und Wertbeständiges:

Einen Wüstenrot-Bausparvertrag.

Ob der Führerschein, das Studium oder die erste eigene Wohnung – mit **Ideal Bausparen von Wüstenrot** legen Sie den Grundstein für die Zukunft Ihres Kindes und profitieren von vielen Vorteilen.

**Sprechen Sie
gleich mit mir!**

Peter Lautenbach · Wüstenrot Service-Center

Lindenring 47/A · 06618 Naumburg · Telefon 03445 200261
peter.lautenbach@wuestenrot.de



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

